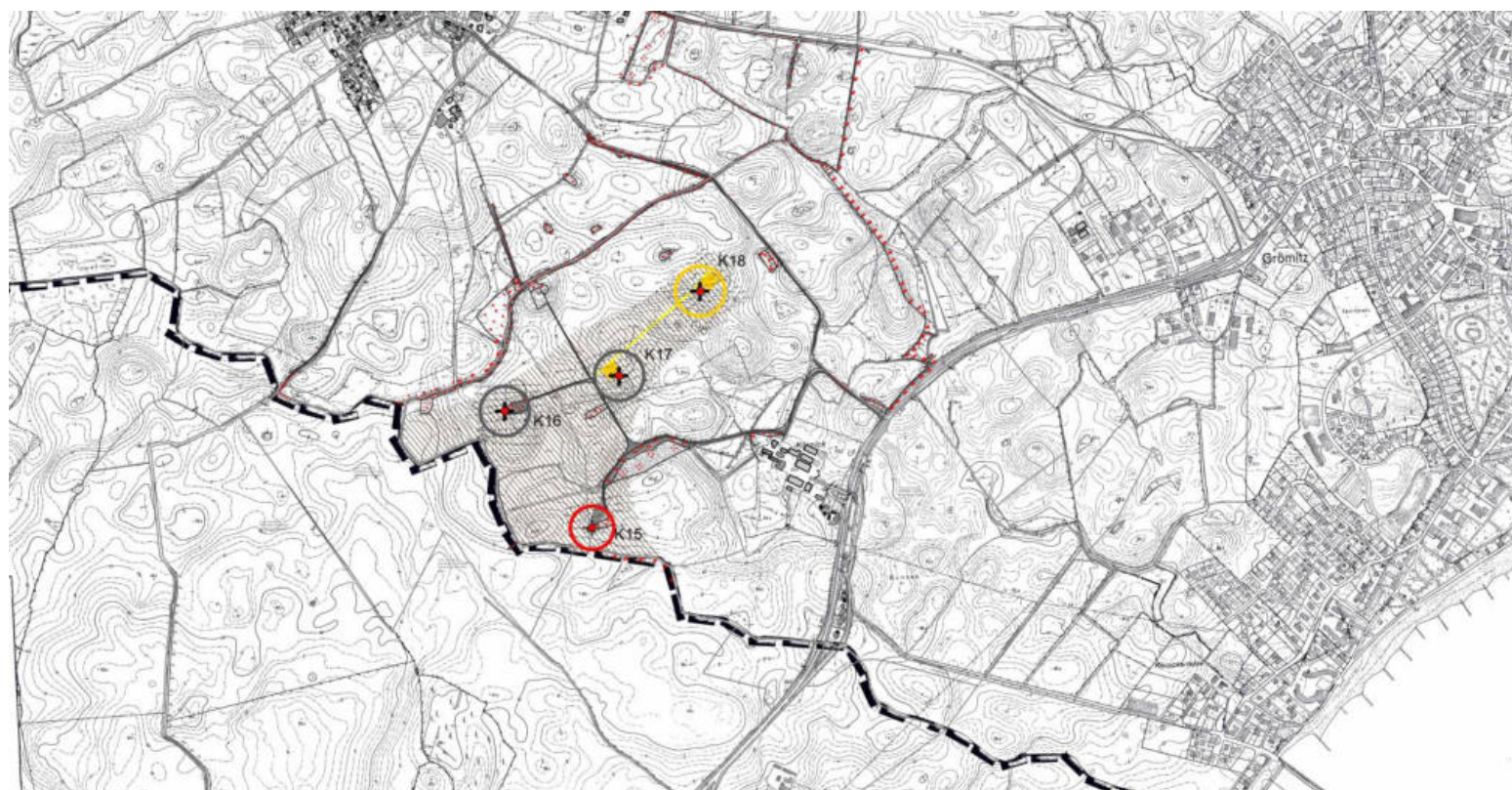




1

23.09.2022
21-04-01

**KREIS OSTHOLSTEIN
GEMEINDE GRÖMITZ
WINDPARK KÖRNICK
B-PLAN NR. 95
LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN MIT
BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT**



Planungsbüro Brandes



Dipl.-Ing. Eike Jürgen Brandes
Landschaftsarchitekt

MFC/Multifunktionscenter
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Tel. 0451 3072 085
Fax. 0451 3072 246
Handy: 0170 868 2377
E-Mail: info@eikebrandes.de



21-04-01

23.09.2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG	17
2.	ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZAUSWEISUNGEN	23
2.1	Regionalplan (Stand: 2004)	23
2.2	Regionalplan/Sachthema Windenergie (Stand: 29.12.2020)	23
2.3	Landschaftsrahmenplan	25
2.4	Bauleitplanung	27
2.5	Landschaftsplan	28
2.6	Schutzgebietsausweisungen	29
2.7	Biotoptypen, geschützte Biotope und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	30
2.8	Wald nach dem Landeswaldgesetz	35
2.9	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	35
3.	BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION	36
3.1	Windenergieanlagen	36
3.2	Naturräumliche Gliederung, Relief	38
3.3	Flächennutzung	38
3.4	Boden	38
3.5	Wasser	39
3.6	Klima/Luft	39
3.7	Arten- und Lebensgemeinschaften	40
3.7.1	Flora	40
3.7.2	Fauna	40
3.8	Landschaftsbild	40
4.	KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE BESTANDSANLAGEN	43
4.1	Bestandsanlagen BG 8, BG11 und BG12 (Typ E66)	43
4.2	Bestandsanlage BG 9 (Typ E40)	44
4.3	Bestandsanlage K15 (Typ E115)	44
4.3.1	Kompensationsmaßnahmen für die zurückgebaute Bestandsanlage E 40	45
4.3.2	Kompensationsflächen Naturhaushalt E 115	45
4.3.3	Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild	48
5.	BESCHREIBUNG DER GENEHMIGTEN / GEBAUTEN, BEANTRAGTEN UND GEPLANTEN ANLAGEN SOWIE DER PLANUNGSRECHTLICH ZULÄSSIGEN ANLAGEN	49
5.1	Standort K15 Enercon E 115 (genehmigte und gebaute Anlage)	49
5.2	Standort K18 Nordex N133 (beantragte Anlage – Änderungsverfahren von E 126 auf N133)	50
5.3	Standort K16 und K17 Nordex N 133 (geplante Anlage)	50
5.4	Planungsrechtlich zulässige Anlagen	52
6.	NAHRUNGSABLENKFLÄCHEN UND ABSCHALTMANAGEMENT	54
6.1	Beschreibung der Nahrungsablenkflächen / Artenschutzrecht	54
6.2	Beschreibung des Abschaltmanagements bei Mahd- oder Ernteereignissen / Artenschutzrecht (K15, K16, K17 und K18)	54
6.3	Abschaltmanagements zum Schutz der Fledermäuse (K15, K16, K17 und K18)	57
6.4	Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus	57
7.	BESCHREIBUNG DER SONSTIGEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGSMASSNAHMEN	58
8.	BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT	61
8.1	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 95	61
8.2	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden zu den WEA K15, K16, K17, K18	61



21-04-01

23.09.2022

8.2.1	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden / K15 (gebaute Anlage).....	61
8.2.2	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden / K18 (beantragte Anlage)	62
8.2.3	Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden / K16 und K17 (geplante Anlage) .	63
8.3	Schutzgut Boden	64
8.4	Schutzgut Wasser	65
8.5	Schutzgut Klima/Luft.....	66
8.6	Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften	66
8.7	Schutzgut Landschaftsbild.....	67
9.	ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES	70
9.1	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt.....	70
9.1.1	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt – K15	70
9.1.2	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt – K16 und K17	71
9.1.3	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt – K18	72
9.2	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild	72
9.2.1	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild – K15.....	72
9.2.2	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild - K16 und K17	73
9.2.3	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild – K18	74
9.3	Erschließungsflächen	75
9.3.1	Erschließungsflächen - K15.....	75
9.3.2	Erschließungsflächen – K16 und K17	75
9.3.3	Erschließungsflächen - K18.....	76
9.4	Kabelverlegung.....	76
9.4.1	Kabelverlegung - K15.....	76
9.4.2	Kabelverlegung - K16 und K17.....	76
9.4.3	Kabelverlegung – K18	77
9.5	Ergebnis.....	77
10.	BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	79
10.1	Kompensationsmaßnahmen zum Standort K15.....	79
10.2	Kompensationsmaßnahmen zu den Anlagen K16 und K17	79
10.2.1	Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen BG8, BG9 und BG11 bei Errichtung der K16 und K17	79
10.2.2	Kompensationsmaßnahme / Ökokonto „Beschendorf“	79
10.2.3	Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen zu den Anlagen K16 und K17...81	
10.3	Kompensationsmaßnahmen zu der Anlage K18.....	82
10.3.1	Kompensationsmaßnahme / Ökokonto „Beschendorf“	82
10.3.2	Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen zu der Anlage K18	82
11.	ZUSAMMENFASSUNG.....	83
12.	LITERATURVERZEICHNIS	85
13.	ANLAGE	87
13.1	Anlage 1 Anerkennung Ökokonto „Beschendorf“	87



VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abb. 1	Lage im Raum – K18 und Bestandsanlagen K15, BG8, BG9, BG11 und BG12	17
Abb. 2	Lage im Raum – K15, K16, K17 und K18	18
Abb. 3	Auszug aus dem Regionalplan (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)	23
Abb. 4	Gebietskulisse Regionalplan	24
Abb. 5	Gebietskulisse Regionalplan	24
Abb. 6	Gebietskulisse Regionalplan – Abwägung PR3_OHS_052	25
Abb. 7	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Stand Jan 2020, Karte 1 (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)	26
Abb. 8	Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 2 (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)	26
Abb. 9	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)	27
Abb. 10	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz, Karte „Bestand“ (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)	28
Abb. 11	Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz, Karte „Entwicklung“ (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)	29
Abb. 12	Grünland - artenarmes Wirtschaftsgrünland	30
Abb. 13	Wald / Körnikerau Biototyp WM „Laubwälder auf reichen Böden“	31
Abb. 14	Erlen-Bruchwald	31
Abb. 15	rudernale Staudenfluren frischer Standorte (Biototyp RHm)	32
Abb. 16	Baumreihe aus heimischen Laubbäumen vor (Biototyp HRy)	32
Abb. 17	Kleingewässer südwestlich vom Gemeindeweg nach Brenkenhagen	34
Abb. 18	Knick	34
Abb. 19	beeinträchtigter Landschaftsraum durch die Bestandsanlagen	41
Abb. 20	Ausgleichsfläche Altanlagen 3x Enercon E-66 (Katasterauszug)	43
Abb. 21	Ausgleichsfläche Altanlagen 3x Enercon E-66 (Luftbild)	44
Abb. 22	Luftbild der Kompensationsfläche (Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz, Gemarkung Grömitz, Flur 13)	46
Abb. 23	Auszug aus der Flurkarte (Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz, Gemarkung Grömitz, Flur 13)	46
Abb. 24	Foto Flurstück 8/6 (Gemarkung Grömitz, Flur 13)	47
Abb. 25	Landschaftsbild	69
Abb. 26	Luftbild Ökokonto „Beschendorf“	79
Abb. 27	Ausschnitt Topo und Digitaler Atlas Nord – Ökokonto „Beschendorf“	80
Abb. 28	Foto – Ökokonto „Beschendorf“	80

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tab. 1	Landschaftsbild Bewertungskriterien	42
Tab. 2	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA K15	55
Tab. 3	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA K16	56
Tab. 4	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA K17	56
Tab. 5	Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA K18	57
Tab. 6	Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung) K15 – E 115	62
Tab. 7	Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung) K15 – E 115	62
Tab. 8	Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montageflächen) K15 – E 115	62
Tab. 9	Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung) K18 – N 133	63
Tab. 10	Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung) K18 – N 133	63
Tab. 11	Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montageflächen) K18 – N 133	63
Tab. 12	Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung) K16 und K17 – N 133	64
Tab. 13	Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung) K16 und K17 – N 133	64
Tab. 14	Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montageflächen) K16 und K17 – N 133	64



21-04-01

23.09.2022

Tab. 15	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt K15	70
Tab. 16	Positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Rückbau der Enercon E-40	70
Tab. 17	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt K16 und K17	71
Tab. 18	Quantifizierung der Vorbelastungen in den Naturhaushalt in Bezug auf die errichteten 2 Bestandsanlagen E 66	71
Tab. 19	Quantifizierung der Vorbelastungen in den Naturhaushalt in Bezug auf die errichtete 1 Bestandsanlage E 44	71
Tab. 20	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt bei einer Errichtung von 1 x N133 – K18	72
Tab. 21	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild zur beantragten WEA	72
Tab. 22	Positive Auswirkungen Rückbau Altanlage	72
Tab. 23	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild K16 und K17 – N 133	73
Tab. 24	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild K16 und K17 – N 133 mit BNK	73
Tab. 25	Quantifizierung der Vorbelastungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die errichteten 2 Bestandsanlagen E 66	74
Tab. 26	Quantifizierung der Vorbelastungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die errichtete 1 Bestandsanlage E 44	74
Tab. 27	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild K18 – N133	74
Tab. 28	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild K18 – N 133 mit BNK	75
Tab. 29	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt / Erschließungsflächen K 15 und K16	75
Tab. 30	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt / Erschließungsflächen K 18	76
Tab. 31	Eingriffsfaktoren aus dem Vorhaben "Offshore-Bürger-Windpark Butendiek"	76
Tab. 32	Kompensationsflächenbedarf / Kabelverlegung K16 und K17	77
Tab. 33	Kompensationsflächenbedarf / Kabelverlegung K18	77
Tab. 34	Kompensationsflächenbedarf K15	77
Tab. 35	Kompensationsflächenbedarf K16 und K17	77
Tab. 36	Kompensationsflächenbedarf K18	77
Tab. 37	Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen zu den Anlagen K16 und K17	82
Tab. 38	Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen zu der Anlage K18	82

VERZEICHNIS DER PLÄNE

Plan 1	Situation im M 1:7.000	9
Plan 2	Planung im M 1:5.000	10
Plan 3	Rückbau im M 1:5.000	11
Plan 4	Abschaltmanagement K15 im M 1:5.000	12
Plan 5	Abschaltmanagement K16 im M 1:5.000	13
Plan 6	Abschaltmanagement K17 im M 1:5.000	14
Plan 7	Abschaltmanagement K18 im M 1:5.000	15



- Geltungsbereich B-Plan Nr. 95
- Gemeindegrenze
- Gebäude
- Acker
- private Grün- und Freiflächen
- Kleingewässer (geschütztes Biotop)
- Grünland / arten- und struktureiches Dauergrünland (geschütztes Biotop)
- Graben
- Knicks (geschütztes Biotop)
- Wald (gemäß Landeswaldgesetz)
- Erlen-Bruchwald (geschütztes Biotop)
- ruderaler Staudenflur
- Baumreihe aus heimischen Laubbäumen
- Feldweg
- Erschließungsflächen

Enercon 44
Genehmigung: 25.10.2001
Inbetriebnahme: 20.12.2002
Leistung: 600 kW
NH: 78m, RD: 44m

Enercon 66
Genehmigung: 10.03.1998
Inbetriebnahme: 01.09.1999
Leistung: 1.500 kW
NH: 85m, RD: 66m

Enercon 66
Genehmigung: 23.01.2002
Inbetriebnahme: 01.08.2002
Leistung: 1.800 kW
NH: 64,80m, RD: 70m

Enercon E 115
Genehmigung: 30.12.2016
Inbetriebnahme: 2017
Leistung: 3.000 kW
NH: 92,5m, RD: 115m

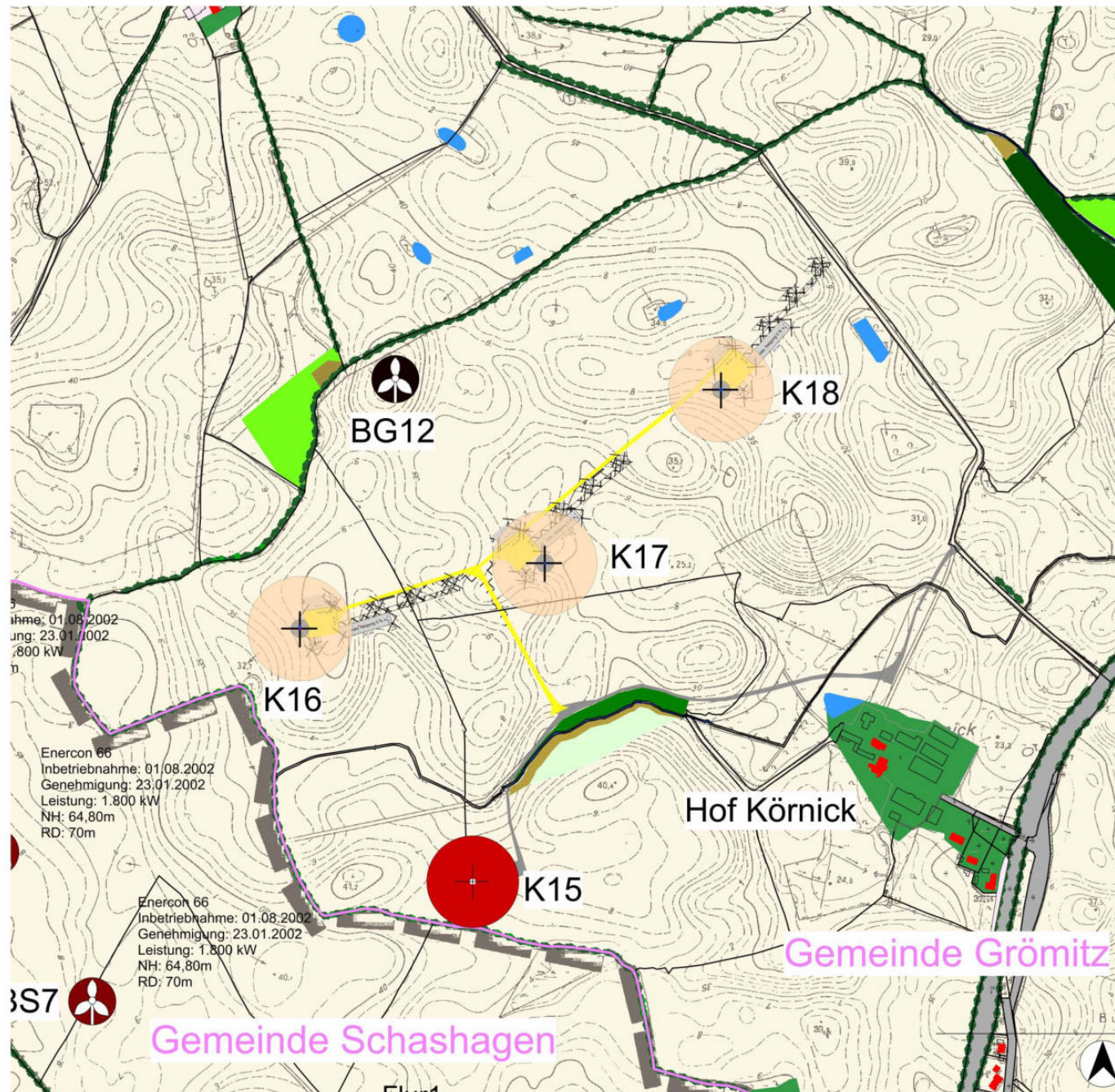


Bearbeiter: Brandes M.: 1:7.000 Stand: 09.12.2021
21-04-01

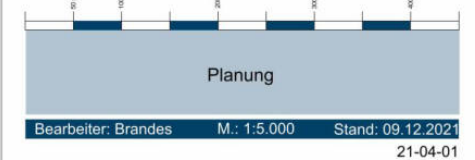
Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz
Windpark Körnick
Genehmigungsantrag nach § 4 bzw. § 16 BImSchG/N133
B-Planes Nr. 95

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246



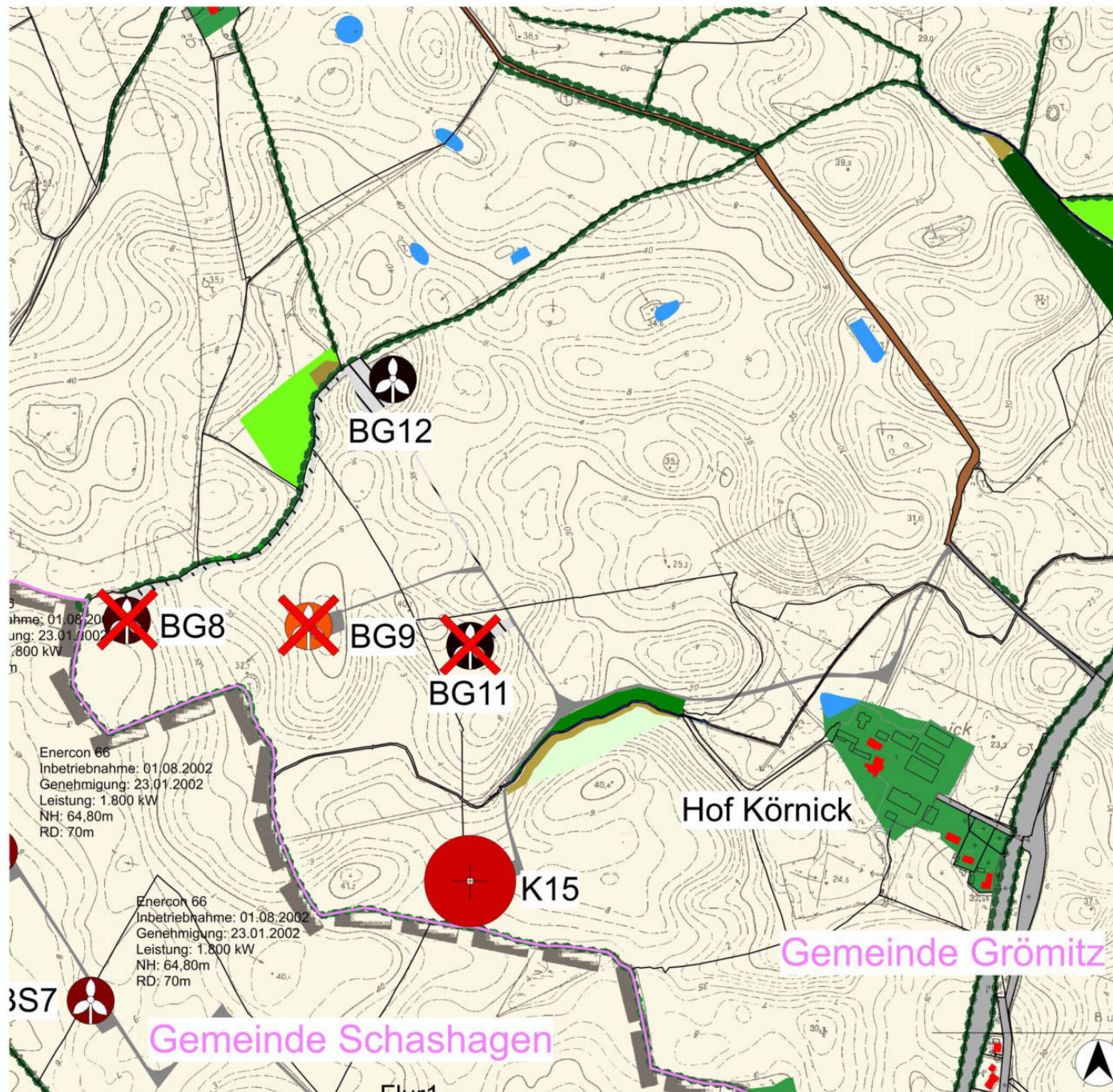
- Gemeindegrenze
- Gebäude
- Acker
- private Grün- und Freiflächen
- Kleingewässer (geschütztes Biotop)
- Grünland / arten- und struktureiches Dauergrünland (geschütztes Biotop)
- Fließgewässer
- Knicks (geschütztes Biotop)
- Wald (gemäß Landeswaldgesetz)
- Erlen-Bruchwald (geschütztes Biotop)
- ruderele Staudenflur
- Baumreihe aus heimischen Laubbäumen
- Windpark Erschließung K15 und Bestandsanlagen
- Windpark Erschließung K16, K17, K18 (Zuwegung und Kranaufstellflächen)
- Windpark temporäre Montageflächen
- Enercon 66
Genehmigung: 10.03.1998
Inbetriebnahme: 01.09.1999
Leistung: 1.500 kW
NH: 85m, RD: 66m
- Enercon E 115
Genehmigung: 30.12.2016
Inbetriebnahme: 2017
Leistung: 3.000 kW
NH: 92,5m, RD: 115m
- Nordex N 133
Leistung: 4,8 MW
NH: 82,5m, RD: 133m



Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz
Windpark Körnick
Genehmigungsantrag nach § 4 bzw. §16 BImSchG/N133
B-Plan Nr. 95

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax: 0451 3072 246



- Gemeindegrenze
- Gebäude
- Acker
- private Grün- und Freiflächen
- Kleingewässer (geschütztes Biotop)
- Grünland / arten- und struktureiches Dauergrünland (geschütztes Biotop)
- Fließgewässer
- Knicks (geschütztes Biotop)
- Wald (gemäß Landeswaldgesetz)
- Erlen-Bruchwald (geschütztes Biotop)
- ruderales Staudenflur
- Baumreihe aus heimischen Laubbäumen
- Feldweg
- Windpark Haupterschließungsweg

Enercon 44
Genehmigung: 25.10.2001
Inbetriebnahme: 20.12.2002
Leistung: 600 kW
NH: 78m, RD: 44m

Enercon 66
Genehmigung: 10.03.1998
Inbetriebnahme: 01.09.1999
Leistung: 1.500 kW
NH: 85m, RD: 66m

Enercon 66
Genehmigung: 23.01.2002
Inbetriebnahme: 01.08.2002
Leistung: 1.800 kW
NH: 64,80m, RD: 70m

Enercon E 115
Genehmigung: 30.12.2016
Inbetriebnahme: 2017
Leistung: 3.000 kW
NH: 92,5m, RD: 115m

Windpark Nebenerschließungsweg / Rückbau

Rückbau

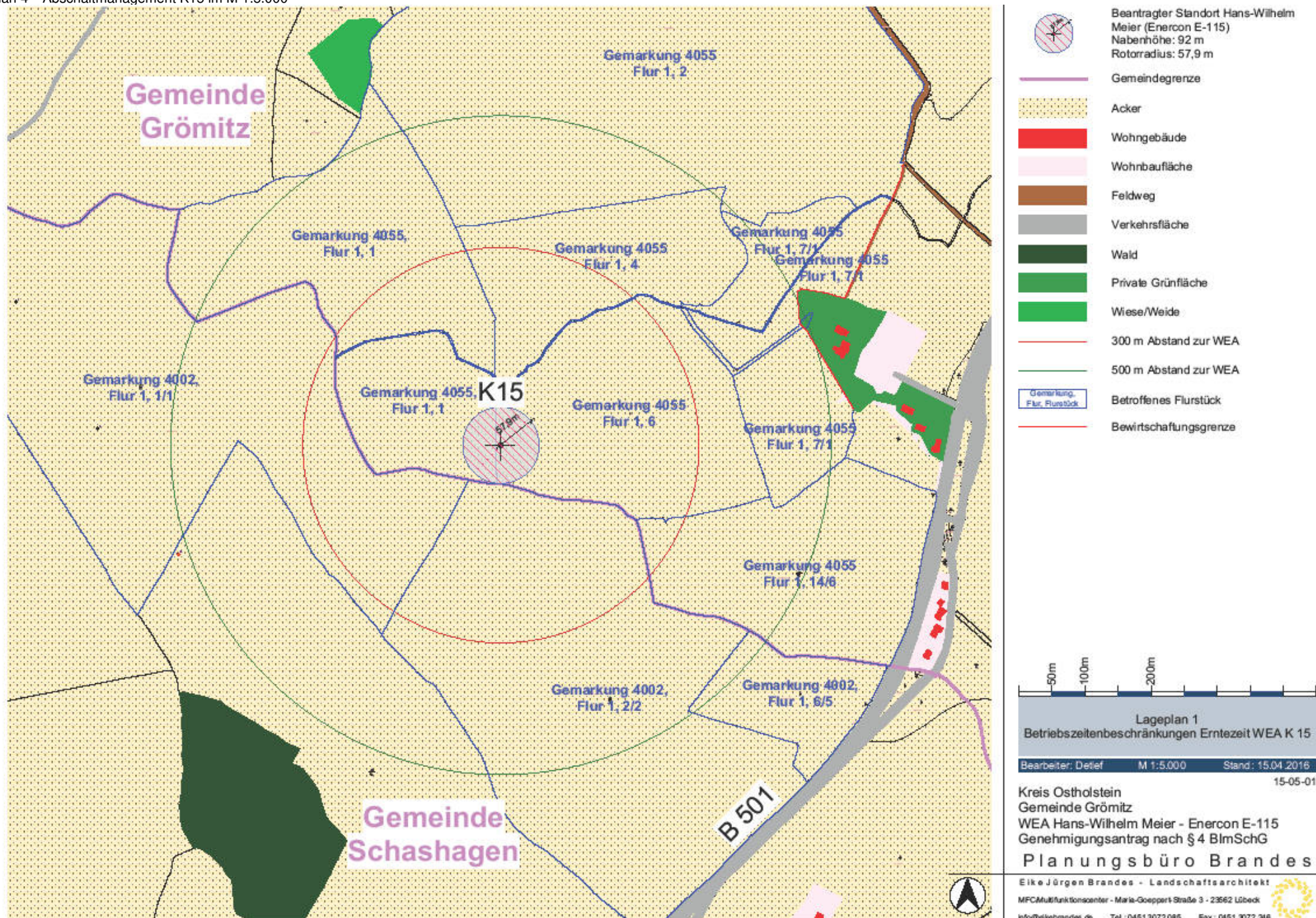


Bearbeiter: Brandes M.: 1:5.000 Stand: 09.12.2021
21-04-01

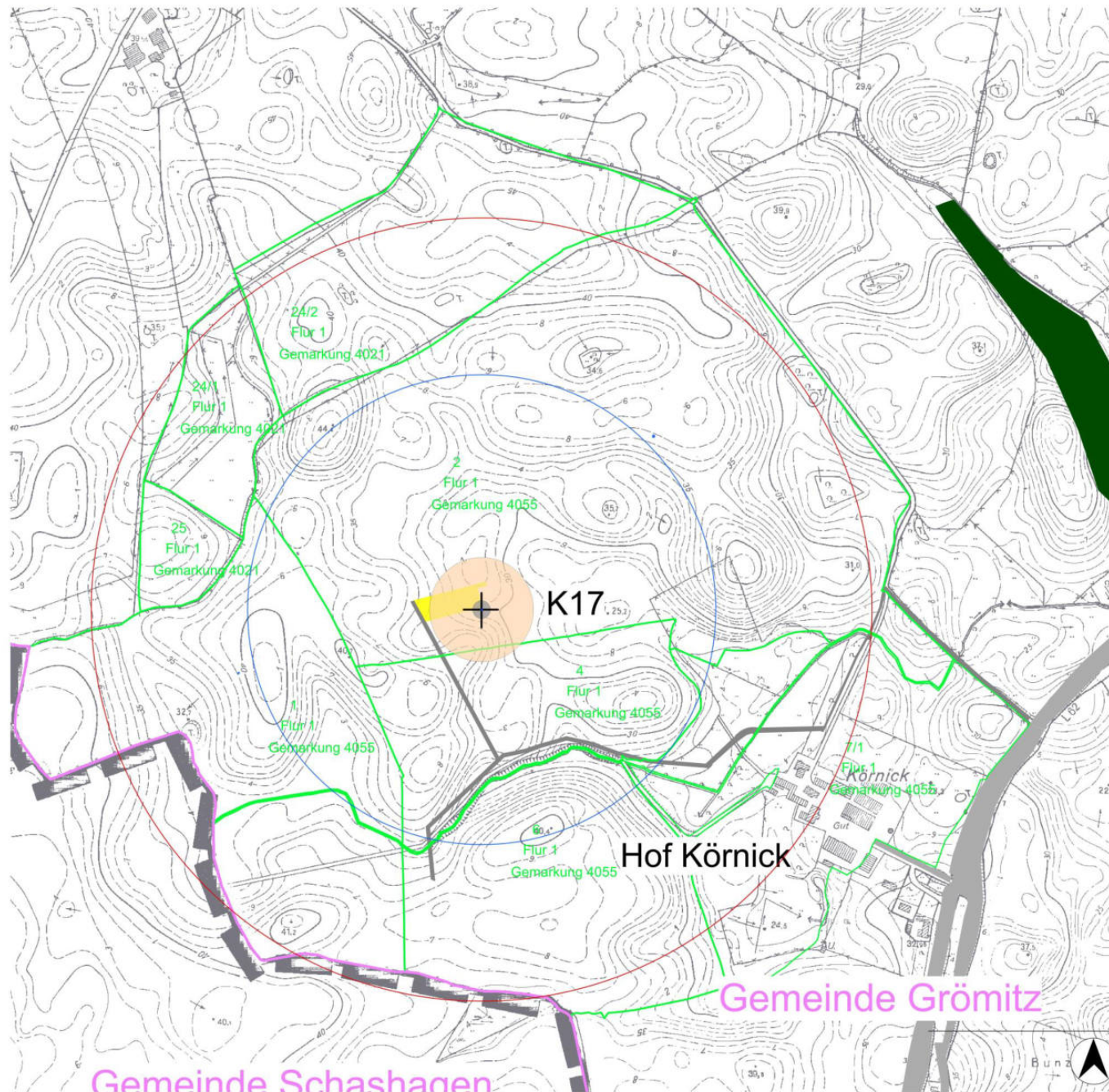
Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz
Windpark Körnick
Genehmigungsantrag nach § 4 bzw. § 16 BImSchG/N133
B-Plan Nr. 95

Planungsbüro Brandes

Elke Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246







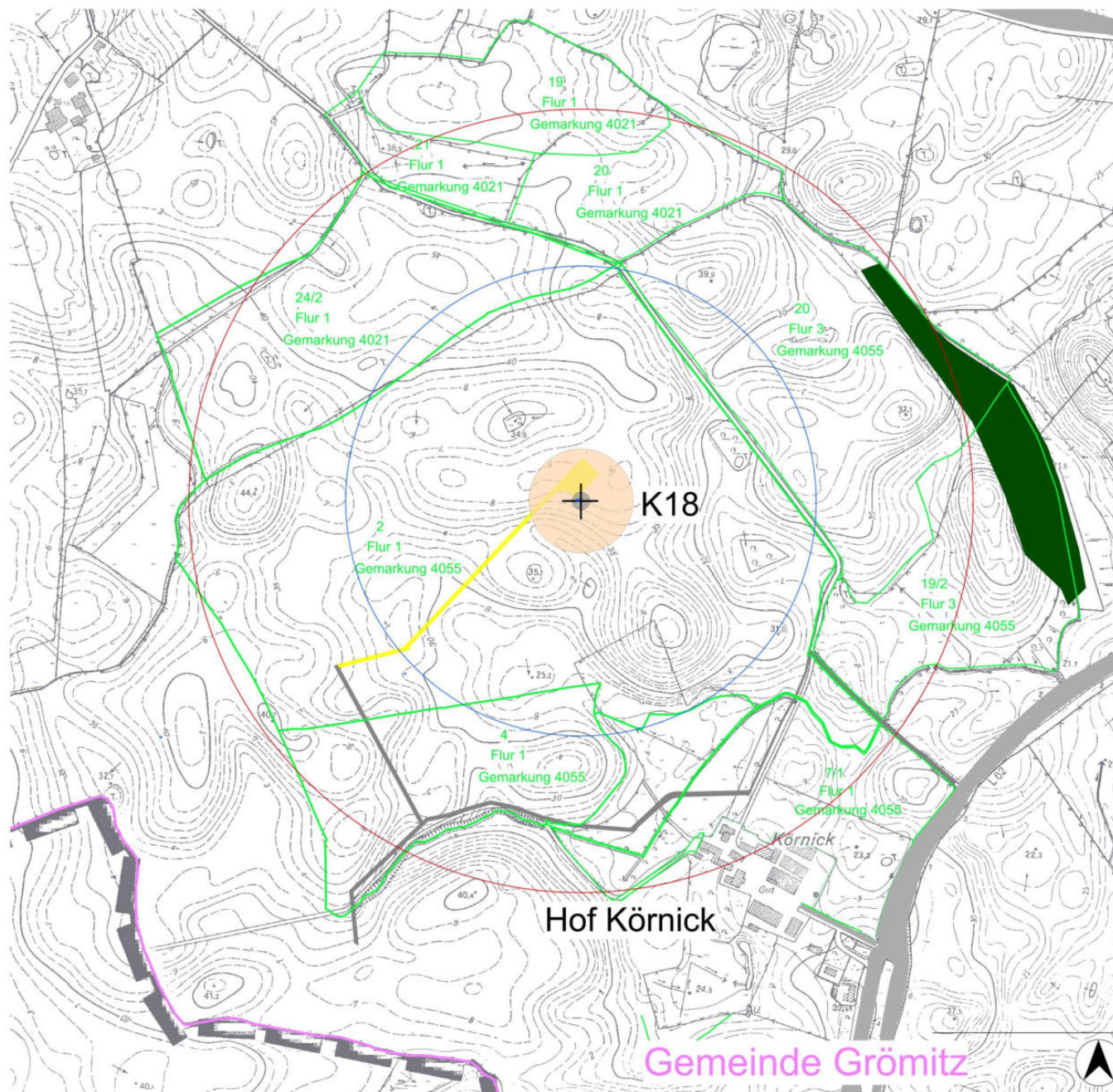
- Gemeindegrenze
- Wald
- öffentliche Straßen
- Windpark Haupterschließungsweg
- Windpark zusätzliche Erschließungsflächen (Zuwegung und Kranaufstellflächen)
- Nordex N 133
NH: 82,5m
RD: 133m
- 300 m Abstand zur WEA
- 500 m Abstand zur WEA
- betroffenes Flurstück



Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz
Windpark Körnick
Genehmigungsantrag nach § 4 bzw. § 16 BImSchG/N133

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goeppert-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax: 0451 3072 246



- Gemeindegrenze
- Wald
- öffentliche Straßen
- Windpark Hapterschließungsweg
- Windpark zusätzliche Erschließungsflächen (Zuwegung und Kranaufstellflächen)
- Nordex N 133
NH: 82,5m
RD: 133m
- 300 m Abstand zur WEA
- 500 m Abstand zur WEA
- betroffenes Flurstück



Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz
Windpark Körnick
Genehmigungsantrag nach § 4 bzw. §16 BImSchG/N133

Planungsbüro Brandes

Eike Jürgen Brandes - Landschaftsarchitekt
MFC/Multifunktionscenter - Maria-Goepper-Straße 3 - 23562 Lübeck
info@eikebrandes.de Tel.: 0451 3072 085 Fax.: 0451 3072 246





21-04-01

23.09.2022

1. EINLEITUNG, VERANLASSUNG, AUFGABENSTELLUNG

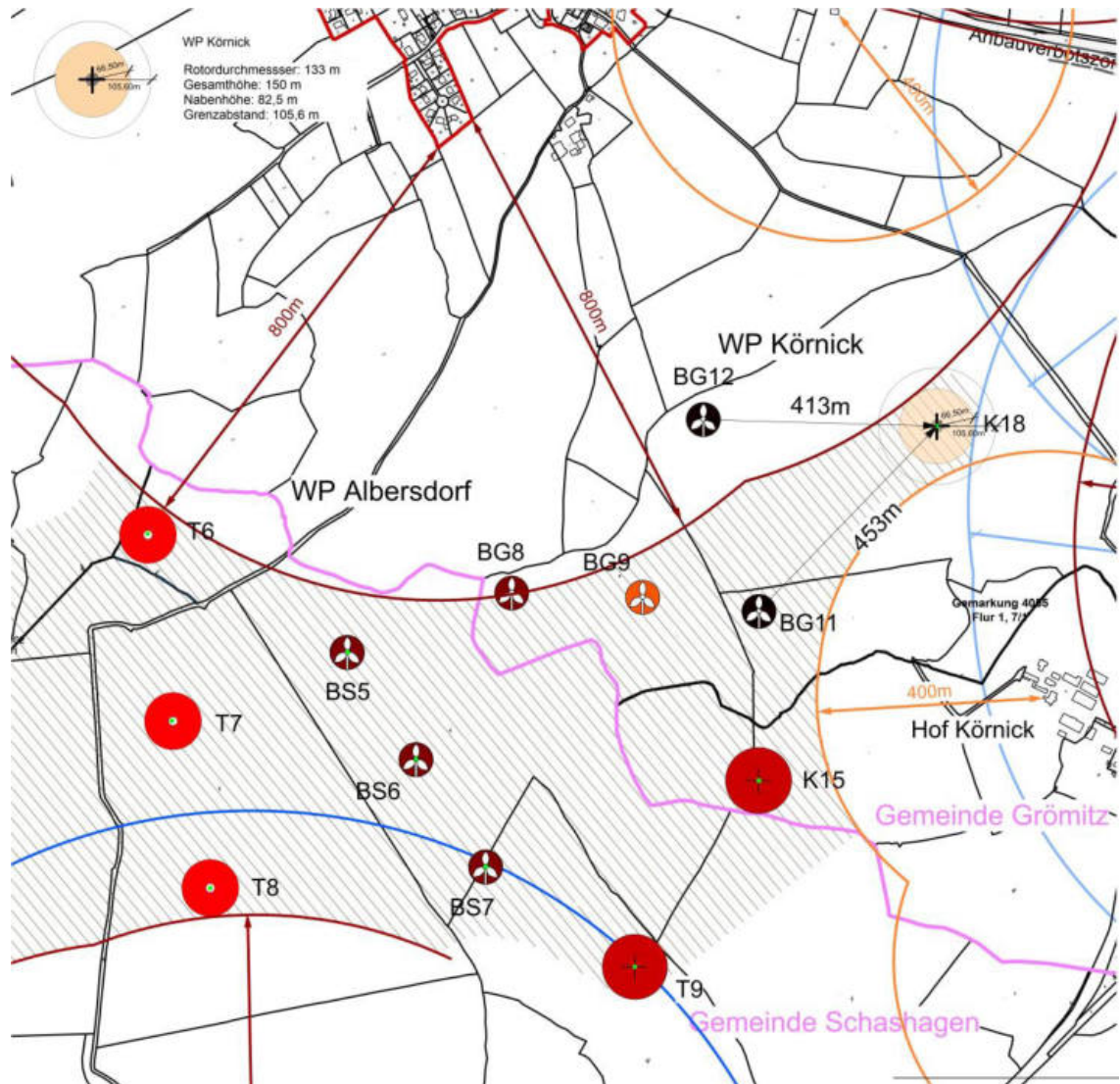


Abb. 1 Lage im Raum – K18 und Bestandsanlagen K15, BG8, BG9, BG11 und BG12

Die Kornick-Wind GmbH & Co. KG (Kurpromenade 32, 23743 Grömitz) betreibt seit 1998 im Windpark Kornick 4 Windkraftanlagen vom Typ E66 bzw. E44 mit einer Anlagenhöhe von bis zu 118m (Flügelspitze in der Senkrechten) – s. Abb. 1 BG8, BG9, BG11 und BG12.

Die Kornick-Wind GmbH & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA K16, K17 und K18) – s. Abb. 2.

Die o. g. Windenergieanlagen sollen südlich von Brenkenhagen in der Gemeinde Grömitz errichtet werden. Die Standorte der beantragten Windenergieanlagen K16 und K17 befinden sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu den Altanlagen.



21-04-01

23.09.2022

Mit Genehmigungsbescheid vom 01.04.2021 (G20/2019/054) wurde eine Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer weiteren WKA vom Typ E126 mit einer Höhe von 150m (Flügelspitze in der Senkrechten) erteilt. Der Standort entspricht prinzipiell dem Standort der K18 gemäß Abb. 1 und 2.

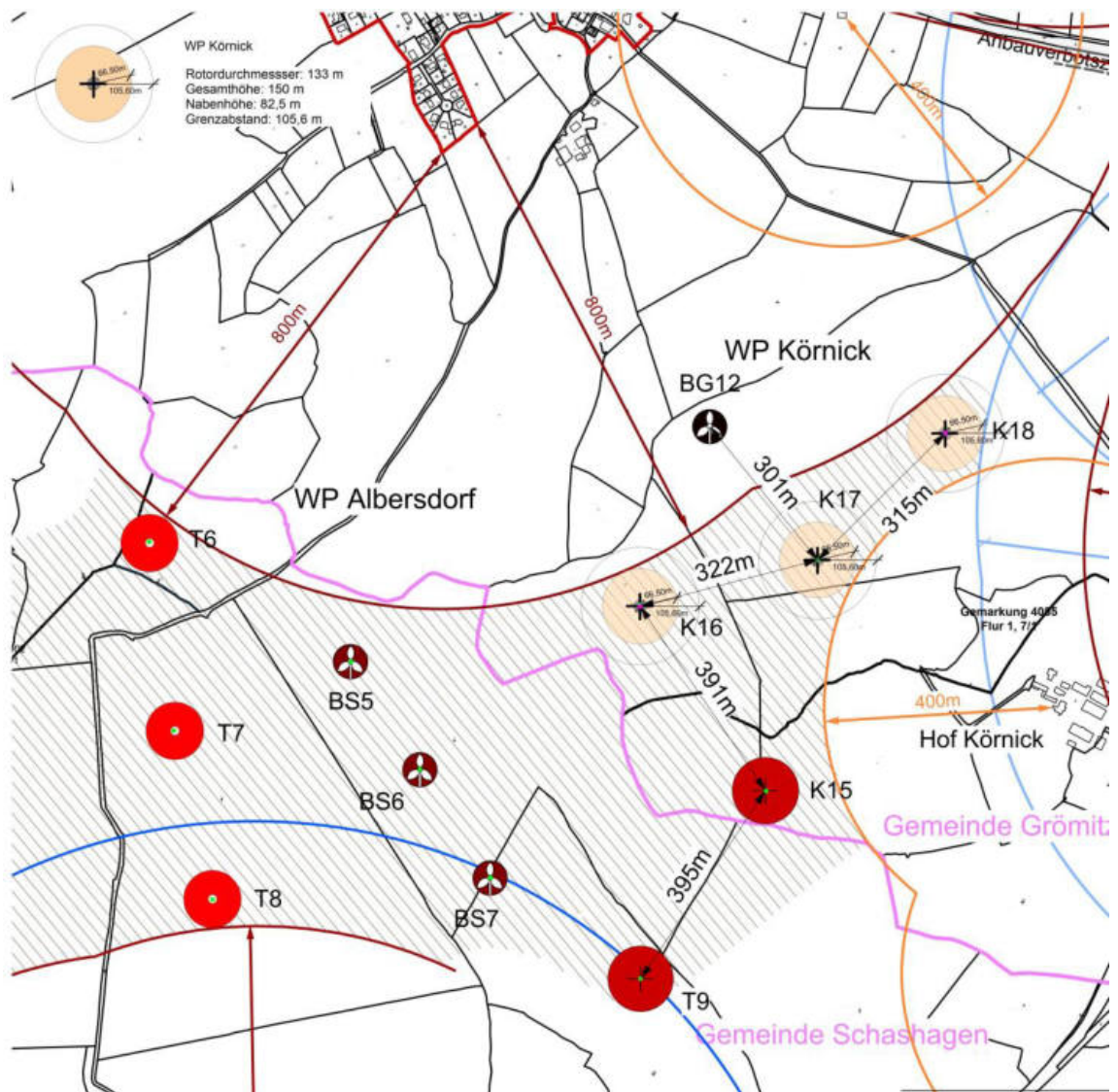


Abb. 2 Lage im Raum – K15, K16, K17 und K18

Die beantragten Standorte K16 und K17 einschl. des Rückbaus von 3 Bestandsanlagen konnten noch nicht genehmigt werden, da der B-Plan Nr. 91 eine Höhenfestsetzung von 100m enthält. Das Genehmigungsverfahren zu den Standorten K16 und K17 ist abgeschlossen; sonstige öffentliche Belange stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

Aufgrund des langen Planungs- und Genehmigungsverfahrens, ist ein Anlagenwechsel von der E126 auf N133 für alle 3 Standorte erforderlich.



21-04-01

23.09.2022

Die Mindestabstände von 800m bzw. 400m zu Siedlungen und Einzelhäusern werden weiterhin berücksichtigt. Die Höhe der baulichen Anlagen (Flügelspitze in der Senkrechten) bleibt bei maximal 150m.

Im Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG wurden für alle 3 Anlagen ein Antrag auf eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung gestellt.

Planungsstand K18

Auf Basis des o. g. Sachverhaltes hat die Körnick-Wind GmbH & Co. KG beim LLUR den Bau- und Betrieb von 1 Windenergieanlage vom Typ N133 in der gemeindeübergreifenden Windfarm Grömitz / Schashagen (Gemeinde Grömitz, Gemarkung Grömitz, Flur 1, Flurstück 2) nach § 16 BImSchG beantragt (K18). Die Antragunterlagen wurden mit Schreiben vom 05.06.2021 beim LLUR eingereicht. Das Beteiligungsverfahren ist abgeschlossen; öffentliche Belange stehen einer Genehmigung nicht entgegen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden damit hinsichtlich der beantragten Anlage auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG geregelt.

Planungsstand K16 und K17

Parallel zum Verfahren zur Aufstellung des B-Planes Nr. 95 werden die Antragsunterlagen zu den geplanten Anlagen K16 und K17 erarbeitet und beim LLUR eingereicht.

Bestandteil der Genehmigungsantragsunterlagen ist der Rückbau der Bestandsanlagen BG8, BG9 und BG 11.

Unter Berücksichtigung des Baugesetzbuches sind die Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend auf der B-Planebene zu ermitteln.

Zum WP Körnick gehört noch die Anlage BG 12 (E66), die sich außerhalb des Vorranggebietes befindet. Die Körnick-Wind GmbH & Co. KG hat der Gemeinde Grömitz aber zugesagt, dass die Anlage spätestens bei Errichtung der beantragten Anlagen K16 und K17 zurückgebaut wird.

Planungsstand K15

Im WP Körnick befindet sich noch die Anlage K15 (E115). Die Anlage wurde mit Bescheid vom 30.12.2016 genehmigt und am 01.11.2017 in Betrieb genommen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der genehmigten Anlage wurde eine Altanlage (E40) zurückgebaut.



21-04-01

23.09.2022

Die Eingriffe in Natur und Landschaft zu der genehmigten und gebauten Anlage wurden auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach dem BImSchG geregelt.

Vorrangfläche und Lage der Standorte

Die Standorte K15, K16, K17 und K18 befinden sich innerhalb der Vorrangfläche für Windenergieanlagen gemäß der Regionalplanung (Teilaufstellung des Regionalplanes für den Planungsraum III – Ost / Sachthema Windenergie).

B-Plan Nr. 91 und Lage der Standorte

Die Standorte K15, K16 und K17 befinden sich vollständig oder teilweise im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 91. Der Standort K18 befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 91.

Im B-Plan Nr. 91 wurden keine Flächen für Versorgungsanlagen ausgewiesen. Die maximal zulässige Höhe der Windkraftanlagen wurde im B-Plan Nr. 91 auf 100 m begrenzt. Zum B-Plan Nr. 91 wurde keine EA-Bilanzierung vorgenommen, da er keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht.

B-Plan Nr. 95 und 18. FNPÄ

Am 11.11.2021 hat der Ausschuss für Verkehr, Bauwesen und Umwelt der Gemeinde Grömitz den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 95 gefasst.

Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz geändert (18. FNPÄ).

Windfarm / UVP

Im unmittelbar angrenzenden WP Albersdorf/Bliesdorf befinden sich u. a. 3 x E 66, 3 x E 101 und 1 x E 115 (WEA BS5 – BS7, T6-T8 und T9, vgl. Abb.1). Die Anlagen E 66 sollen repowert werden bzw. durch 2 moderne WEA vom Typ N133 / 200m ersetzt werden.

Die beantragten Anlagen stehen in einem räumlichen Zusammenhang zu 16 weiteren Windenergieanlagen in Windfarm Bliesdorf-Grömitz.

Für die Bestandsanlagen (Stand 2021) in der Windfarm Bliesdorf-Grömitz wurde auf der Ebene der Genehmigungsplanung eine UVP durchgeführt.

Netzanschluss

Die Ableitung des erzeugten Stroms erfolgt nach dem derzeitigen Planungsstand zum UW Cismarfelde durch das vorhandene Kabel. Bei Errichtung der beantragten Anlage K16 muss evt. ein weiteres Kabel verlegt werden. Sollte eine Kabelverlegung erforderlich sein, wird ein entsprechender naturschutzrechtlicher Antrag formuliert.



21-04-01

23.09.2022

Gesetzliche Ausgangsbasis

Auf Basis des Bundes- und des Landesnaturschutzgesetzes kann die Errichtung von Windkraftanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft verursachen.

Nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 des Landesnaturschutzgesetzes von Schleswig-Holstein sind: *„Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes (...) Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“*

In § 15 BNatSchG im Zusammenhang mit § 9 LNatSchG heißt es: (1) *„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“*

(2) *„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist.“*

In § 1 a BauGB Satz 3 letzter Satz heißt es: *„Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“.*

Auf Basis der o. g. Gesetzeszitate müssen im Rahmen des B-Planes Nr. 95 die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert werden. Sofern Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen, sind diese zu kompensieren (Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen). Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die die Eingriffe in Natur und Landschaft abschließend zu bilanzieren. Über Art und Umfang der Bilanzierung und Kompensation ist im Rahmen der kommunalen Abwägung zu entscheiden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes im Rahmen der Bilanzierung wird der Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen.

Gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 kann bei einer Installation und einem dauerhaften Betrieb der Windkraftanlagen mit einer bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung die Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild um bis zu 30 % reduziert werden.

Die faunistische Bestandserfassung einschließlich der artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde vom Büro BioConsult SH GmbH & Co.KG erarbeitet.



21-04-01

23.09.2022

Aufgrund des oben genannten Sachverhaltes wurde mein Büro beauftragt, zum B-Planes Nr. 95 die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bilanzieren.



21-04-01

23.09.2022

2. ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE PLANUNGEN / SCHUTZAUSWEISUNGEN

2.1 Regionalplan (Stand: 2004)

Laut Regionalplan für den Planungsraum II (Schleswig–Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein – Gesamtfortschreibung 2004 befinden sich die geplanten Standorte K15, K16, K17 und K18 in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.



Abb. 3 Auszug aus dem Regionalplan (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)

2.2 Regionalplan/Sachthema Windenergie (Stand: 29.12.2020)

Bei Anwendung der Tabukriterien wird die heutige Windparkfläche vom WP Körnick im Norden um ca. 1/3 verkleinert (7,5 ha, s. Abb. 5). Zwei von den fünf Bestandsanlagen haben nur noch Bestandsschutz (s. Abb. 5).

Die Standorte K15, K16, K17 und K18 befinden sich im Vorranggebiet gemäß Regionalplan (PR3_OHS_052).



21-04-01

23.09.2022

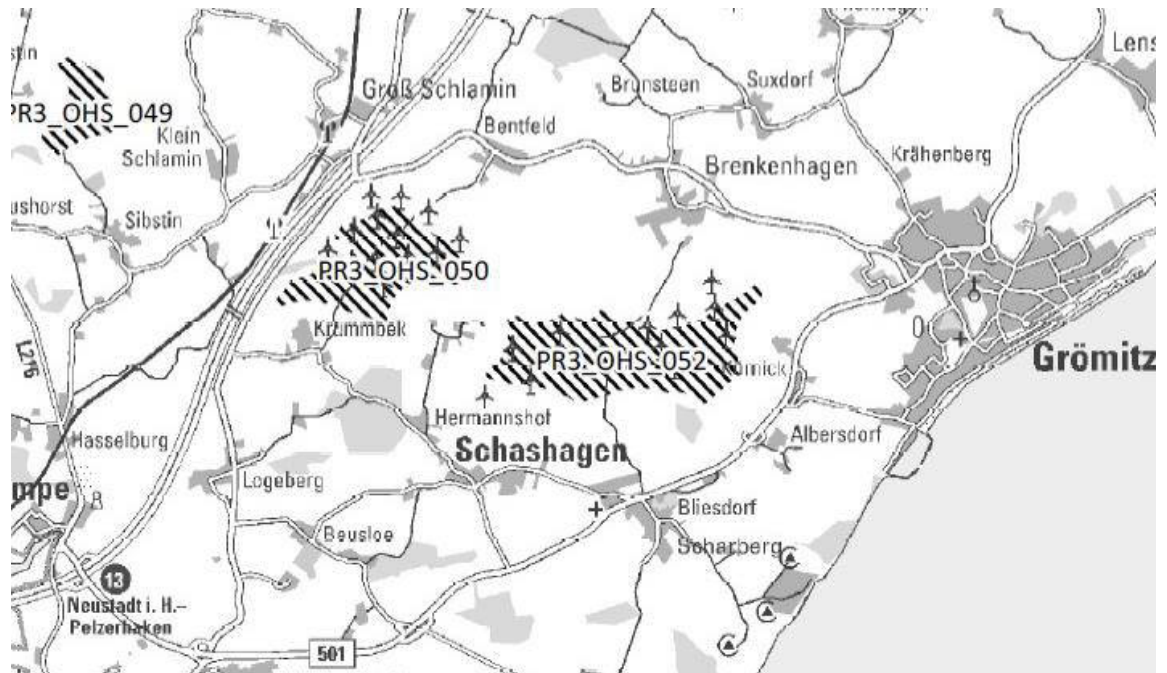


Abb. 4 Gebietskulisse Regionalplan

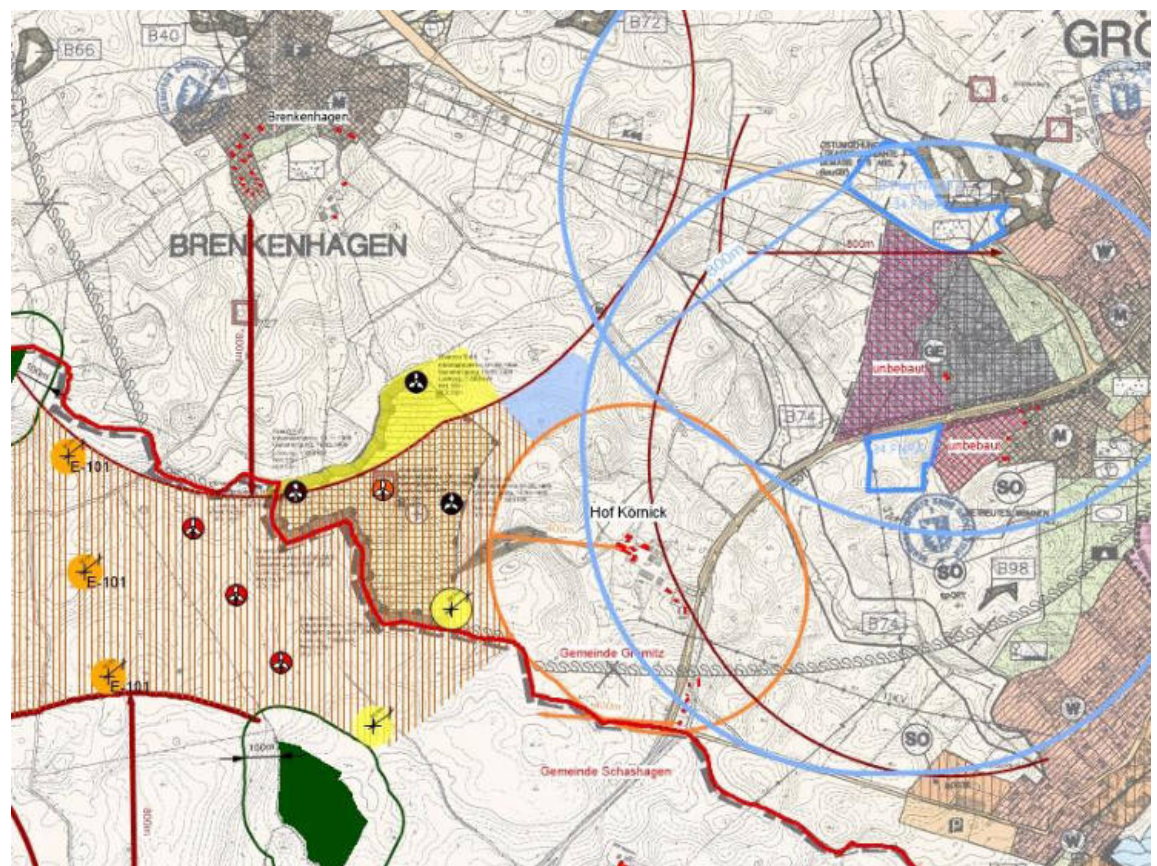


Abb. 5 Gebietskulisse Regionalplan



21-04-01

23.09.2022

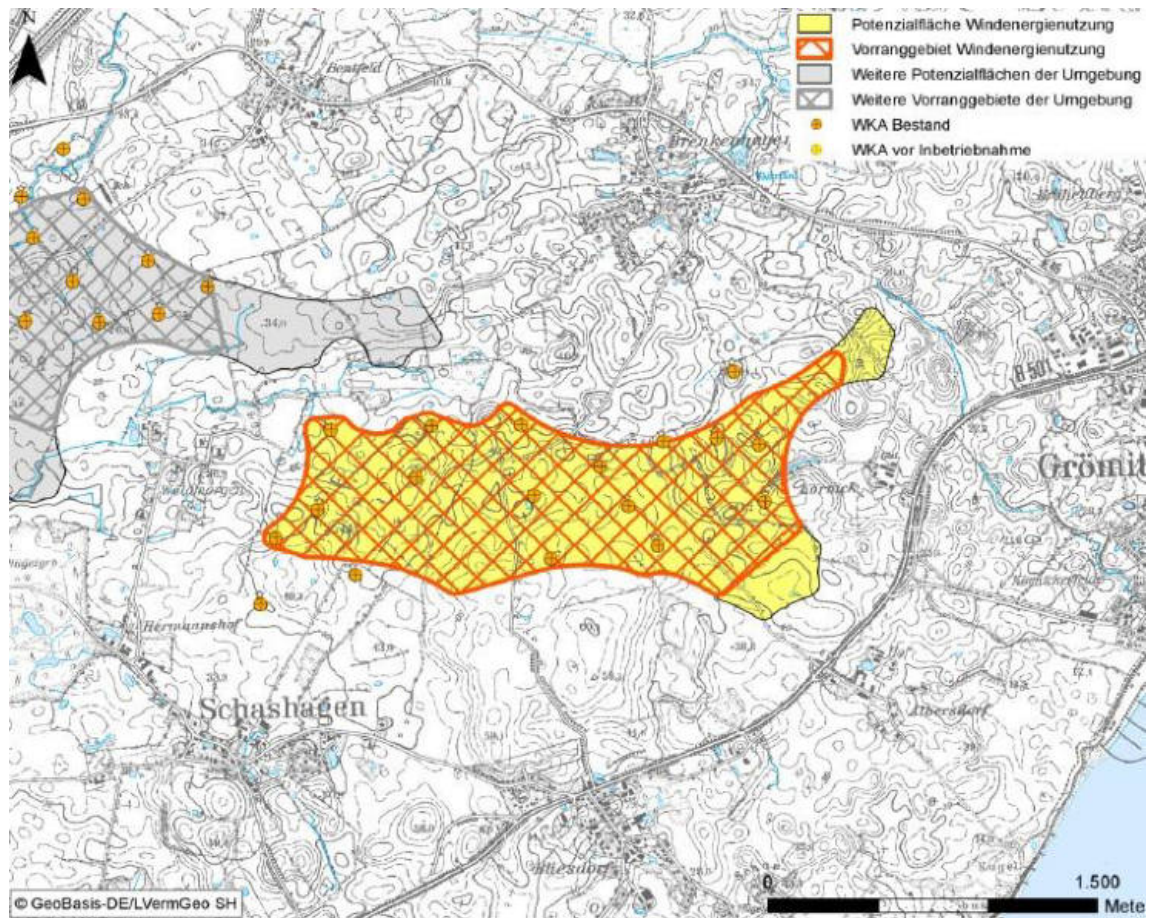


Abb. 6 Gebietskulisse Regionalplan – Abwägung PR3_OHS_052

2.3 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (Schleswig–Holstein Ost) des Landes Schleswig-Holstein – Kreisfreie Stadt Lübeck, Kreis Ostholstein - enthält folgende planungsrelevante Aussage und Darstellung (vgl. Abb.7 und 8):

- Gebiet mit besonderer Erholungseignung (vgl. Abb.8)



21-04-01

23.09.2022

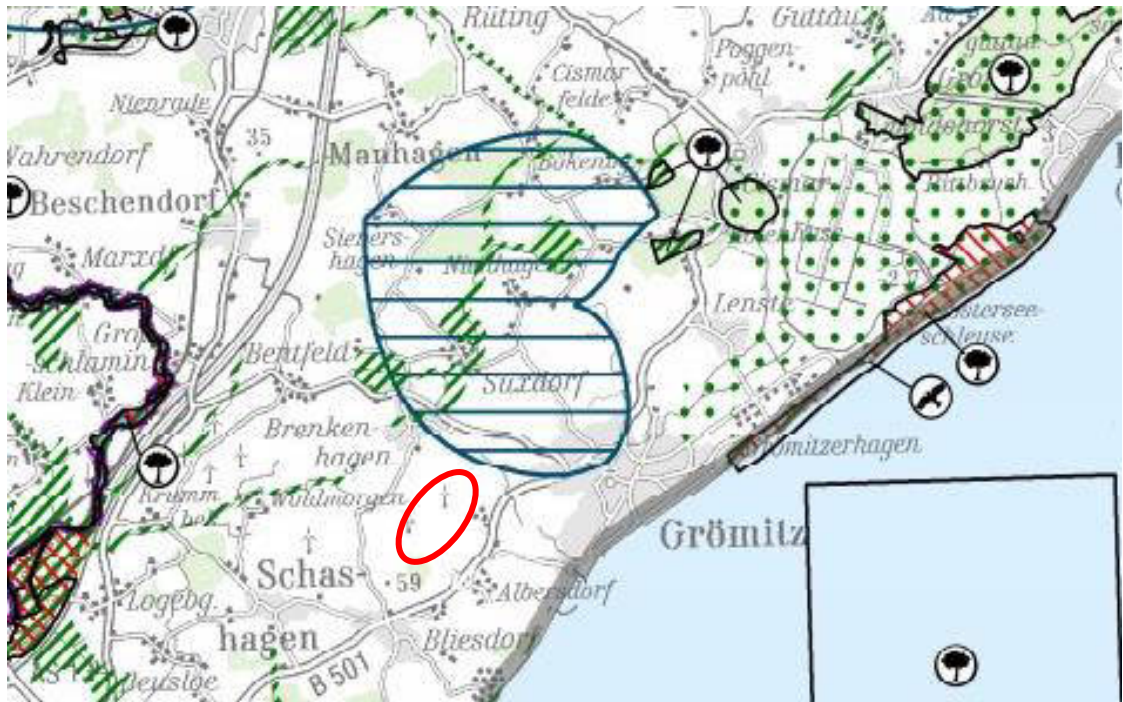


Abb. 7 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Stand Jan 2020, Karte 1 (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)



Abb. 8 Auszug aus dem Landschaftsrahmenplan Jan 2020, Karte 2 (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)



21-04-01

23.09.2022

2.4 Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz (Stand: 1999) weist das ausgewiesene Vorranggebiet PR3-OHS_052 (s. Abb. 4) als „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ und als „Flächen für die Landwirtschaft“ aus (vgl. Abb.9).

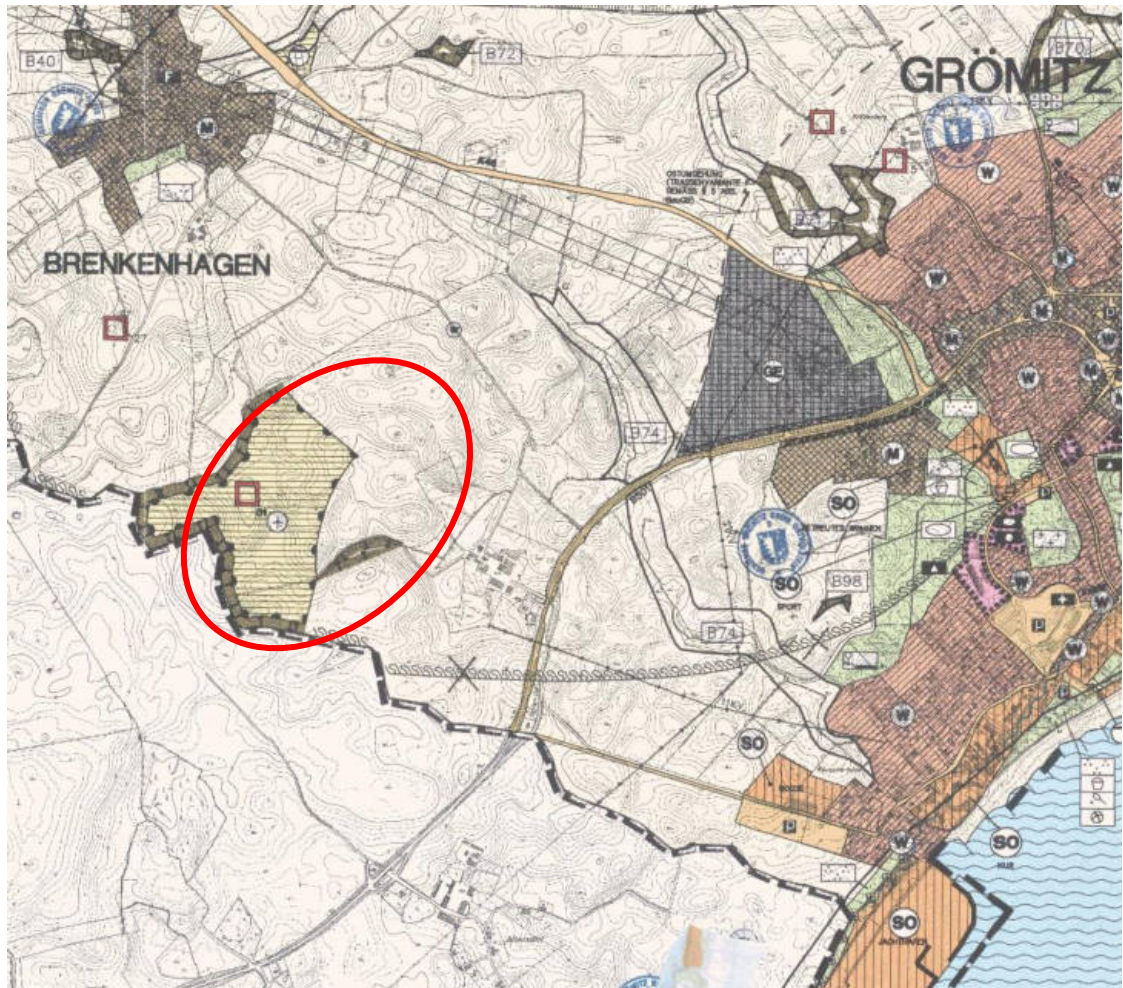


Abb. 9 Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)

Des Weiteren befinden sich die Standorte K15, K16 und K17 im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 91 der Gemeinde Grömitz. Im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 91 ist die Höhe der baulichen Anlagen auf max. 100 m begrenzt; wobei eine Bezugshöhe fehlt. Die Standorte und Anzahl der Anlagen werden nicht planungsrechtlich begrenzt und verortet. Die heutigen Bestandsanlagen sind aber bereits höher als 100m.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Grömitz befindet sich östlich der „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Es handelt sich dabei um einen offenen Grabenabschnitt mit einem Knick auf



21-04-01

23.09.2022

der einen Seite und einem Brachestreifen bzw. einer kleinen Wiesenfläche auf der anderen Seite.

Außerdem wurde die Körnikerau als kartierte Biotope / geschütztes Biotop gekennzeichnet (B74). Die Begründung zum Flächennutzungsplan Stand Mai 1999 enthält keine weiteren Aussagen.

2.5 Landschaftsplan

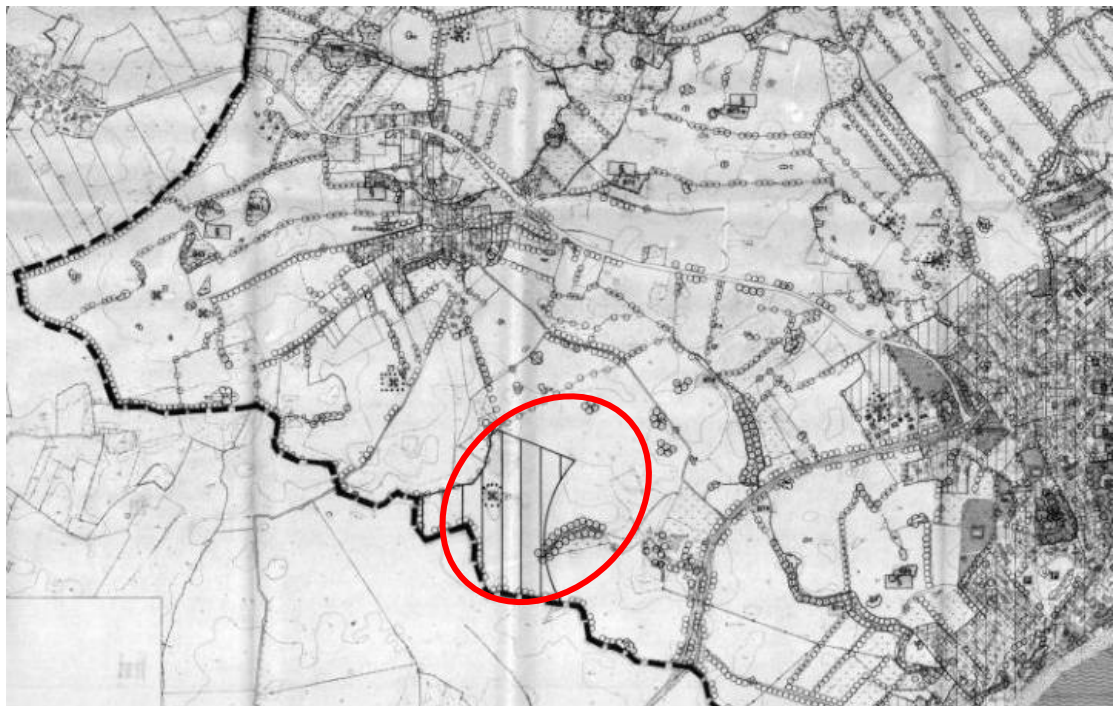


Abb. 10 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz, Karte „Bestand“ (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)

Die Gemeinde Grömitz verfügt über einen Landschaftsplan.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz weist das Vorhabengebiet als Acker (vgl. Abb. 10 und Abb. 11) aus. Die Standorte K15, K16 und K17 befinden sich in einem Gebiet, welches als „Bebaute, oder nach gültigem F-Plan bebaubare Flächen“ (vgl. Abb. 10) und „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ (vgl. Abb. 11) ausgewiesen wurde.

Bei der Fläche östlich der „Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen“ handelt es sich um Dauergrünland mit einem Redder.

Bei der Körnikerau handelt es sich um eine Eignungsfläche für den Naturschutz.

Die Kleingewässer Geltungsbereich des B-Planes Nr. 95 wurden als geschützte Biotope oder als Feldgehölze dargestellt.

Bei einem Vergleich mit der heutigen Ist-Situation kann festgestellt werden, dass die Anzahl an Kleingewässern und Feldgehölze im Geltungsbereich des



21-04-01

23.09.2022

B-Planes Nr. 95 zurückgegangen ist. Bei einem Vergleich mit den Luftbildern von 2004 ist aber kleine quantitative Veränderung erkennbar.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz ist von 1997 und damit veraltet.

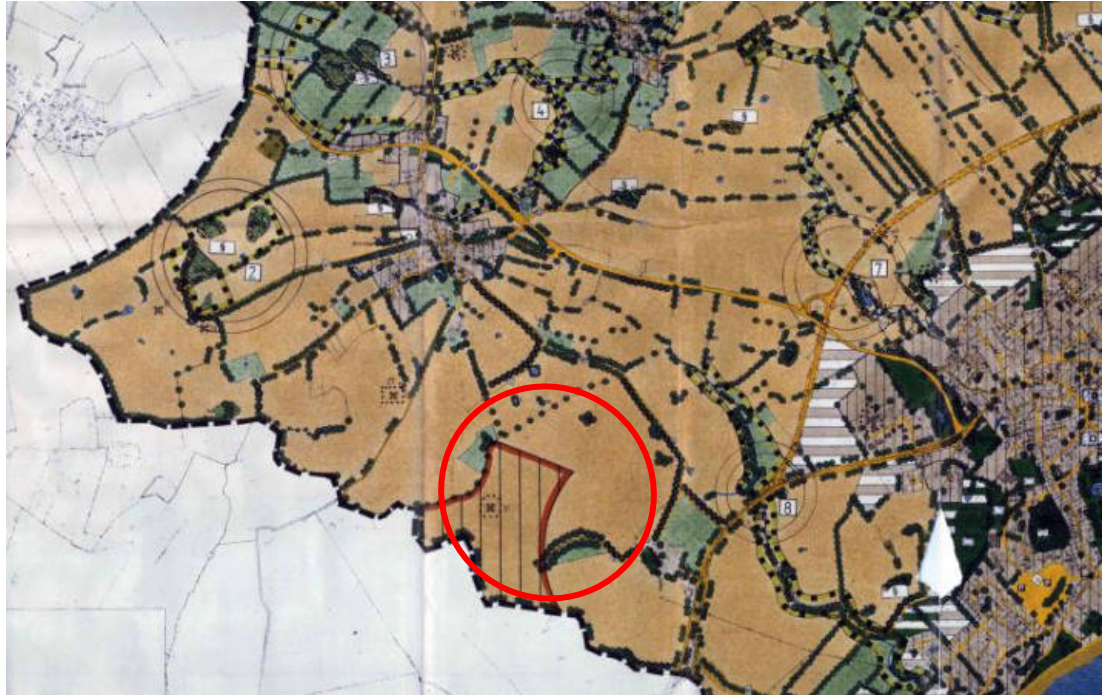


Abb. 11 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Grömitz, Karte „Entwicklung“ (Lage der Anlagenstandorte K15, K16, K17 und K18 – rote Ellipse)

2.6 Schutzgebietsausweisungen

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen mit einer einstweiligen Sicherung kommen im räumlichen Zusammenhang zu den Standorten K15, K16, K17 und K18 nicht vor.

Die beantragten Standorte liegen außerhalb von Naturparken oder Naturerlebnisräumen.

Biotopverbundplanungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 oder § 4 LNatSchG sind von den Planungen nicht betroffen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet „Ostseeküste zwischen Grömitz und Kellenhusen“ / DE 1832-329 (Entfernung: ca. 4 km Luftlinie).

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Gebiet „Ostsee östlich Wagrien“ / DE 1633-491 (Entfernung: ca. 4 km Luftlinie).



21-04-01

23.09.2022

2.7 Biototypen, geschützte Biotope und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bei den Flächen im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 95 handelt es sich zum überwiegenden Teil um Acker (Biototyp AA gemäß dem Kartier- und Biotopschlüssen von SH Stand April 2021).

Vereinzelt kommen auch Grünlandflächen vor (Biototyp GA, artenarmes Wirtschaftsgrünland).



Abb. 12 Grünland - artenarmes Wirtschaftsgrünland

An der Körnikerau kommt der Biototyp WM „Laubwälder auf reichen Böden“ vor.

An der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche befindet sich eine kleine Bruchwaldfläche (Biototyp WBe „Erlen-Bruchwald“).



21-04-01

23.09.2022



Abb. 13 Wald / Körnikerau Biotoptyp WM „Laubwälder auf reichen Böden“



Abb. 14 Erlen-Bruchwald



21-04-01

23.09.2022



Abb. 15 ruderale Staudenfluren frischer Standorte (Biotoptyp RHm)



Abb. 16 Baumreihe aus heimischen Laubbäumen vor (Biotoptyp HRy)



21-04-01

23.09.2022

Südöstlich der Vorhabenfläche kommt entlang eines offenen Grabens ruderale Staudenfluren frischer Standorte (Biototyp RHm) und eine Baumreihe aus heimischen Laubbäumen vor (Biototyp HRy). Das angrenzende Grünland wird einmal im Jahr gemäht. Es handelt sich damit um arten- und strukturreiches Dauergrünland bzw. um ein geschütztes Biotop nach dem LNatSchG.

Es handelt sich bei den o. g. Flächen um Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bzw. um eine Maßnahme zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft für die abgebaute Windkraftanlage E 40 auf dem Standort der Windkraftanlage E115. Da der Rückbau der E40 bei der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zur E115 gegengerechnet worden ist, ist die Maßnahme Bestandteil der Kompensationsverpflichtung.

Im räumlichen Zusammenhang zu den Standorten K15, K16, K17 und K18 kommen folgende geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG vor (vgl. Plan 1):

- „Knick“ (Biototyp HW).
- Kleingewässer (Biototyp FKe „Eutrophes Kleingewässer“).
- „Erlen-Bruchwald“ (Biototyp WBe).
- arten- und strukturreiches Dauergrünland (Biototyp mesophiles Grünland trockener Standorte“ (GMt)).

Nach § 30 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder zu einer Veränderung des charakteristischen Zustandes des geschützten Biotops führen können, zunächst einmal verboten.

Auf den Standorten K15, K16, K17 und K18 und auf den Flächen für Erschließungsanlagen befinden sich keine geschützten Biotope. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich.

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind auch im Rahmen der Anlieferung der Anlagenkomponenten keine Gehölzrodungen erforderlich.



21-04-01

23.09.2022



Abb. 17 Kleingewässer südwestlich vom Gemeindeweg nach Brenkenhagen



Abb. 18 Knick



21-04-01

23.09.2022

2.8 Wald nach dem Landeswaldgesetz

Bei dem Gehölzbestand an der Körnikerau handelt es sich um Wald nach dem Landeswaldgesetz.

2.9 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den Standorten K15, K16, K17 und K18 befinden sich keine Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete.



21-04-01

23.09.2022

3. BESCHREIBUNG DER BESTANDSSITUATION

3.1 Windenergieanlagen

Windenergieanlagen im WP Körnick

3 x Enercon E-66:

- Genehmigung: 1998
- Errichtung: 1999
- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 85 m
- Rotordurchmesser: 66 m
- Gesamthöhe: 118 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamenttyp: Flachfundament

1 x Enercon E-40:

- Genehmigung: 2001
- Errichtung: 2002
- Leistung: 600 kW
- Nabenhöhe: 78 m
- Rotordurchmesser: 44 m
- Gesamthöhe: 100 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamenttyp: Flachfundament

1 x Enercon E-115:

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 92 m
- Rotordurchmesser: 115,7 m
- Gesamthöhe: 150 m



21-04-01

23.09.2022

- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamenttyp: Flachfundament

Windenergieanlagen im WP Schashagen

1 x Enercon E-115:

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 92 m
- Rotordurchmesser: 115,7 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamenttyp: Flachfundament

7 x Enercon E-66:

- Leistung: 1,8 MW
- Nabenhöhe: 85 m
- Rotordurchmesser: 70 m
- Gesamthöhe: 100 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamenttyp: Flachfundament

3 x Enercon E-101:

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 99,5 m
- Rotordurchmesser: 101 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamenttyp: Flachfundament



21-04-01

23.09.2022

1 x Senvion MM92:

- Leistung: 2 MW
- Nabenhöhe: 103 m
- Rotordurchmesser: 92,5 m
- Gesamthöhe: 146 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamenttyp: Flachfundament

2 x Senvion MM100:

- Leistung: 2 MW
- Nabenhöhe: 100 m
- Rotordurchmesser: 100 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamenttyp: Flachfundament

3.2 Naturräumliche Gliederung, Relief

Die Standorte K15, K16, K17 und K18 liegen in einer Jungmoränenlandschaft bzw. naturräumlich im „Ostholsteinischen Hügelland“ / Teileinheit „Südost-Oldenburg“.

Die Standorte K15, K16, K17 und K18 befinden sich bei rund +37 m (WEA K15), +39 m (WEA K16), +33 m (WEA K17) und +38 m (K 18) ü. NN.

3.3 Flächennutzung

Die Flächen rund um die Standorte K15, K16, K17 und K18 werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Acker). Die neu anzulegenden Erschließungsflächen werden ausschließlich auf intensiv genutzten Ackerflächen realisiert.

3.4 Boden

Bei den Böden im Windpark Körnick handelt es sich unterhalb des Mutterbodens um Geschiebelehm oder –mergel in steifplastischer, steif-halbfester oder halbfester Konsistenz. Außerdem wurden oberflächennaher Geschiebelehm in weicher oder weich-steifer Konsistenz erbohrt.



21-04-01

23.09.2022

Die dominierende Bodenart ist tonige, stark schluffige, schwach kiesige Sande. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind die Böden verändert, wenn auch deutlich geringer als bei befestigten/bebauten Flächen. Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

Schutzwürdige Bodenformen sind nicht bekannt.

Aufgrund der geohydrologischen Bedingungen sind im Vorhabengebiet keine oberflächennahen Rohstoffe zu erwarten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 a BBodSchG).

Es liegen keine Hinweise zu Altlasten und Aufschüttungen vor.

3.5 Wasser

Oberflächenwasser

Nordöstlich bzw. nordwestlich vom Standort K18 befindet sich ein Kleingewässer (Soll) mit standortgerechten und gebietstypischen Gehölzen.

Grundwasser

Daten zur Grundwassersituation liegen nicht vor.

Nach dem Baugrundgutachten wurde in einer Tiefe zwischen 1,7 m und 10,9 m unter OK Gelände Stau- und Schichtenwasser erkundet.

In Abhängigkeit von den anfallenden Niederschlägen muss mit Schwankungen des Wasserstandes von einigen Dezimetern nach oben und nach unten gerechnet werden. Unabhängig hiervon kann das Auftreten von Stau- und Schichtenwasser auf den relativ gering durchlässigen bindigen Böden auch an den Standorten nicht völlig ausgeschlossen werden, an denen z. Zt. kein Wasser festgestellt werden konnte.

Untersuchungen zur Grundwasserqualität bzw. zu Grundwasserverschmutzungen durch die Anwendung von Mineraldüngern, organischen Düngern und Gülle sind nicht bekannt.

Aufgrund der bindigen Bodenart kann davon ausgegangen werden, dass die Neubildungsrate des Grundwassers punktuell gegen Null gehen wird.

Die Standorte K15, K16, K17 und K18 liegen außerhalb von Wasserschutzgebieten und besitzen keine besondere Bedeutung für die Trinkwasserversorgung.

3.6 Klima/Luft

Bei einem Vergleich der klimatischen Situation im Windpark Körnick mit sonstigen Freilandverhältnissen kann davon ausgegangen werden, dass das Klima nicht verändert ist. Aufgrund der räumlichen Lage und im Zusammenhang mit der Flächennutzung kommt es auf den Flächen im Windpark zu einer höheren



21-04-01

23.09.2022

nächtlichen Abkühlung und einer - im Vergleich zu besiedelten Bereichen - häufigeren Taubildung (Kaltluftentstehungsgebiet).

Die Flächen im Windpark haben aber keine klimatischen Entlastungs- oder Ausgleichsfunktion für die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Detaillierte Daten zur Luftqualität liegen nicht vor. Emittenten sind der private Hausbrand sowie der Kraftfahrzeugverkehr auf der B 501 und der K 46.

3.7 Arten- und Lebensgemeinschaften

3.7.1 Flora

Die Vorhabenfläche wird als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Der intensiv bewirtschaftete Acker bietet für heimische Pflanzen nur wenig Lebensraum und besitzt somit nur eine geringe Wertigkeit.

Im räumlichen Zusammenhang zu den Standorten K15, K16, K17 und K18 kommen nur wenige naturnahe Strukturen vor (Bruchwald, Kleingewässer und Knicks).

Die Kleingewässer weisen teilweise einen dichten Gehölzbestand auf.

3.7.2 Fauna

S. faunistische Bestandserfassung in den Fachgutachten.

3.8 Landschaftsbild

Die Standorte K15, K16, K17 und K18 befinden sich südöstlich der Ortschaft Brenkenhagen und westlich der Ortschaft Grömitz in der Gemeinde Grömitz (Kreis Ostholstein). Der Ortskern von Grömitz liegt in ca. 2 km Entfernung.

Das Landschaftsbild um die Standorte K15, K16, K17 und K18 ist naturräumlich geprägt durch ein hügeliges Relief.

In Bezug auf den Landschaftsbildtyp handelt es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraum um eine Agrarlandschaft mit einzelnen Waldflächen, Knicks und Großbäumen.

Das Landschaftsbild wird von den errichteten Windenergieanlagen in der gemeindeübergreifenden Windfarm Schashagen-Grömitz bereits erheblich beeinträchtigt.

Der Landschaftsbildwert wird unter Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Lage unmittelbar an der Kreis- und Bundesstraße – auf Basis des Erlasses „Grundsätze zur Planung von [...] Windenergieanlagen“ vom 26.11.2012 – mit einer „mittleren Bedeutung“ eingestuft. In der Stellungnahme des Kreises Ostholsteins vom 28.11.2016 wurde die Landschaftsbildeinstufung bestätigt.



21-04-01

23.09.2022

Von den vorhandenen Windenergieanlagen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Bei einem beeinträchtigten Raum von „15 x Anlagenhöhe“ sind bereits 3.696 ha Landschaftsbild beeinträchtigt.

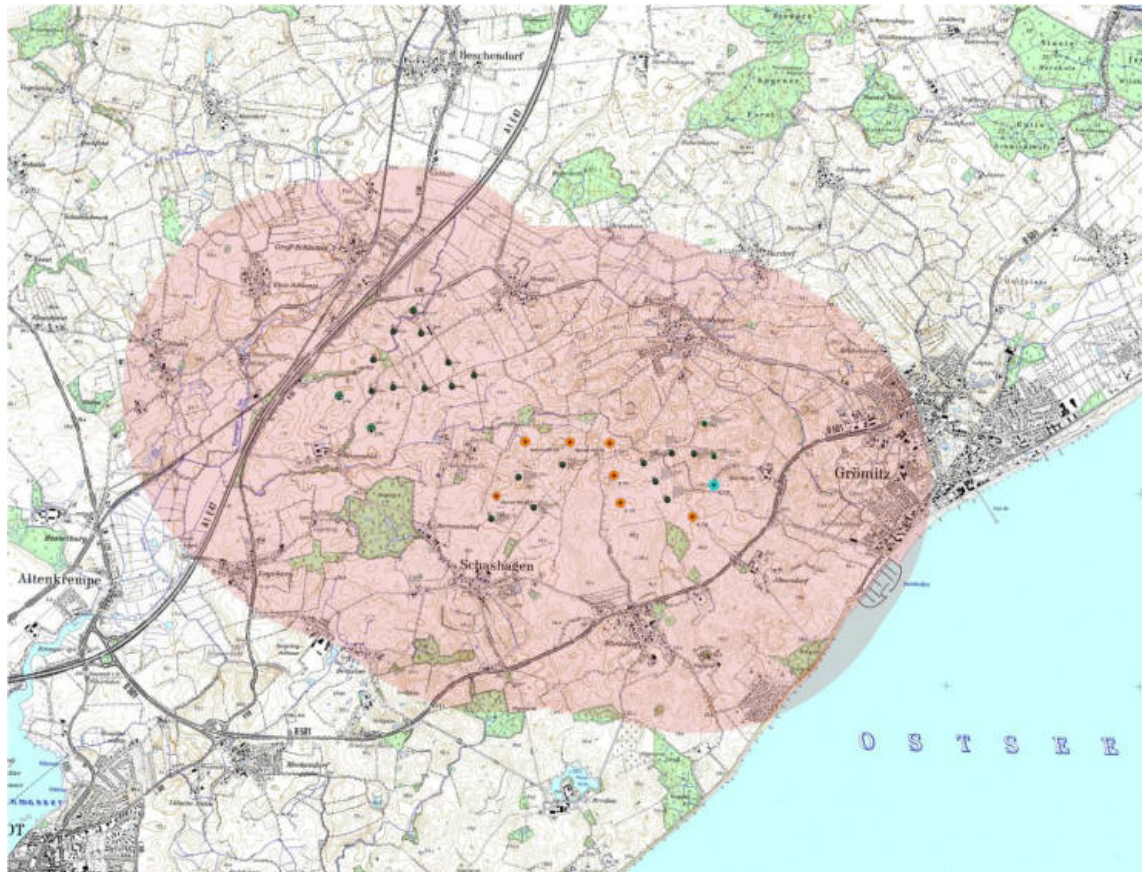


Abb. 19 beeinträchtigter Landschaftsraum durch die Bestandsanlagen

Bis auf die o. g. Windenergieanlagen kommen in der freien Landschaft keine weiteren vertikalen technischen Anlagen wie Hochspannungsfreileitungen, Sendemasten oder Silos und andere landwirtschaftliche Großanlagen vor.

In der Summe kann festgestellt werden, dass durch die vorhandenen Windenergieanlagen die naturraumtypische Eigenart erheblich vermindert wird.



21-04-01

23.09.2022

Landschaftsbildwert ¹	Beschreibung nach dem Erlass	Kriterien
Hohe Bedeutung Faktor 3.1	Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei von störenden Objekten sind	Laubflächen und Naturlandschaft mit einer hohen Vielfalt, Eigenart und / oder Schönheit Nicht verändertes Relief Überwiegend natürliche oder naturnahe Vegetationsstrukturen
Mittlere bis hohe Bedeutung Faktor 2.7		Kulturlandschaft mit einer hohen Vielfalt, Eigenart und / oder Schönheit Nicht verändertes Relief Landschaft ohne störende Objekte wie Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen
Mittlere Bedeutung Faktor 2.2	Naturraumtypische Eigenart ist zwar vermindert oder überformt, im Wesentlichen aber noch erkennbar	Nadelholzwälder und Agrarlandschaften mit einem deutlichen Flächenanteil von natürlichen oder naturnahen Vegetationsstrukturen ohne störende Objekte und einem nicht veränderten Relief
Geringe bis mittlere Bedeutung Faktor 1.8		Agrarlandschaft mit naturnahen Strukturen und einem nicht veränderten Relief ohne störende Objekte wie Windenergieanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen, Bahntrassen und außerhalb von bereits beeinträchtigten Flächen im Sinne von „15 x Anlagenhöhe“.
Geringe Bedeutung Faktor 1.4	Naturraumtypische Eigenart ist weitgehend überformt oder zerstört	Siedlungsflächen oder Aktive Abbaugelände z. B. Kiesabbau und der damit einhergehenden Reliefveränderung oder Agrarlandschaft mit nur wenigen oder keinen naturnahen Strukturen und einem naturraumuntypischen Relief oder mit störenden Objekten wie Windenergieanlagen im Sinne von 15 x Anlagenhöhe, Hochspannungsfreileitungen, Autobahnen, Bahntrassen

Tab. 1 Landschaftsbild Bewertungskriterien

¹ in Bezug auf einen Landschaftsraum in einer Größe von 15 x Anlagenhöhe



21-04-01

23.09.2022

4. KOMPENSATIONSMASSNAHMEN FÜR DIE BESTANDSANLAGEN

4.1 Bestandsanlagen BG 8, BG11 und BG12 (Typ E66)

Im Zusammenhang mit der Errichtung der drei Enercon E-66 (BG8, BG11 und BG12 s. Plan 1) wurden 2,7 ha Ausgleich auf dem Flurstück 17 (Flur 2, Gemarkung Grömitz) umgesetzt (vgl. Abb. 20 u. 21).

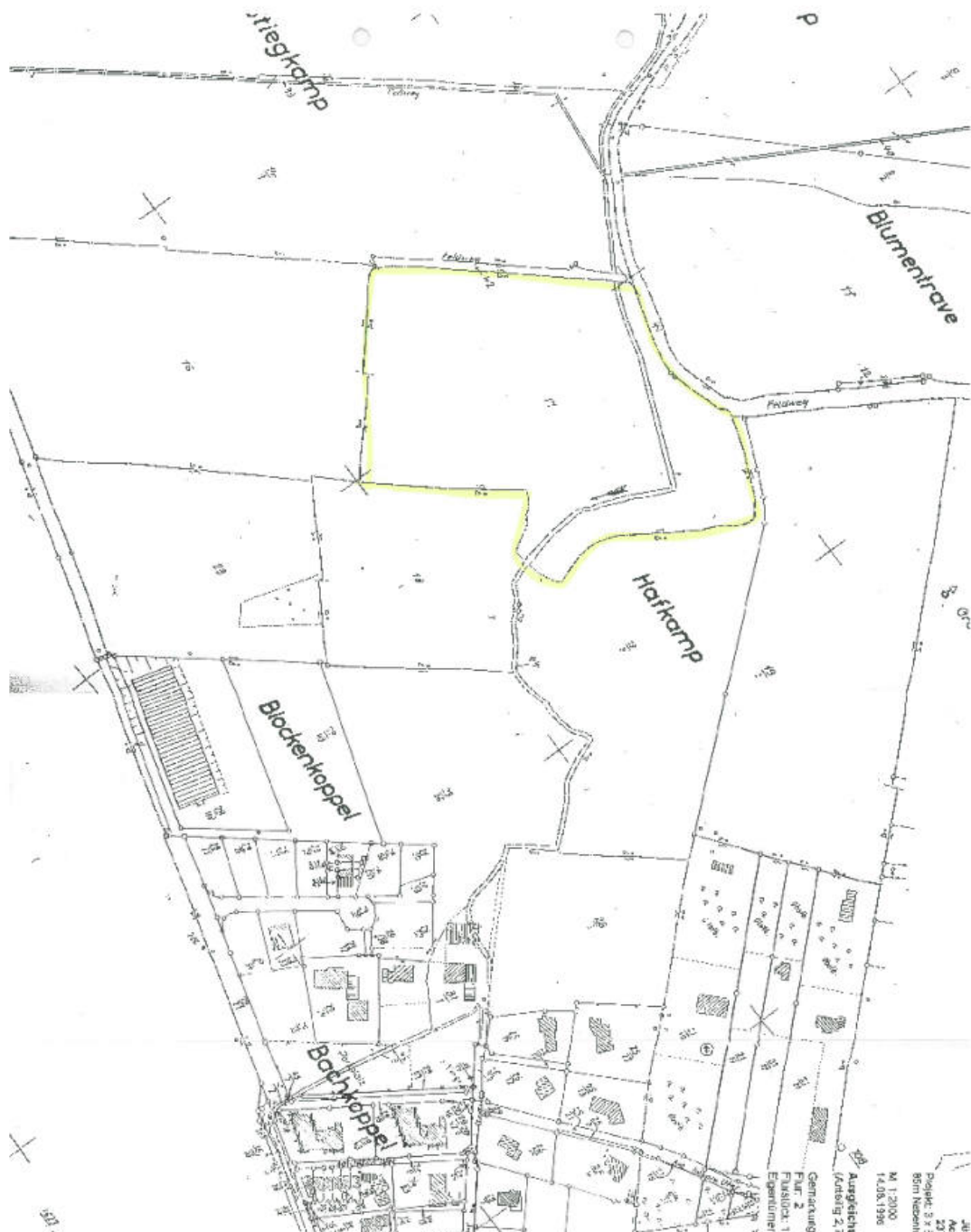


Abb. 20 Ausgleichsfläche Altanlagen 3x Enercon E-66 (Katasterauszug)



Abb. 21 Ausgleichsfläche Altanlagen 3x Enercon E-66 (Luftbild)

Die o. g. Kompensationsfläche wurde vom Eingriffsverursacher erworben und der Gemeinde Grömitz überschrieben. Auf der Kompensationsfläche hat sich ein Wald nach dem Landeswaldgesetz entwickelt.

4.2 **Bestandsanlage BG 9 (Typ E40)**

Bei der Bestandsanlage vom Typ Enercon E-40 (BG9) handelt es sich um eine versetzte Anlage aus dem benachbarten Windpark Albersdorf. Es wird davon ausgegangen, dass zur Genehmigung der E-40 der notwendige Ausgleich gemäß den damals gültigen Gesetzen und Verordnungen umgesetzt worden ist.

4.3 **Bestandsanlage K15 (Typ E115)**

Im Rahmen des Genehmigungsantrages wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft zum Standort K15 bzw. zur beantragten Windkraftanlage E115 bilanziert und abschließend im Genehmigungsbescheid genehmigt.

Nach der Eingriffsbilanzierung vom 08.12.2016 (Büro Brandes Projektnummer 15-05-01) bzw. nach der Genehmigung (Ka/755-G20/2015/108 vom 30.12.2016) besteht ein Kompensationsflächenbedarf von 1,3 ha Acker oder 1,95 ha Grünland zur Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt. Zur



21-04-01

23.09.2022

Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild musste ein Ersatzgeld von 111.522 € gezahlt werden.

4.3.1 Kompensationsmaßnahmen für die zurückgebaute Bestandsanlage E 40

Im Genehmigungsbescheid zur E 40 wurden keine Kompensationsmaßnahmen formuliert, hingegen jedoch in der Begründung zur 34. FNPÄ der Gemeinde Grömitz. Demnach sollte „Entlang eines Grabens, der an der westlichen Gemeindegrenze verläuft und den nördlichen Abschluss der geplanten Fläche für den Windpark darstellt, ... ein Schutzstreifen entstehen, der teilweise mit bodenständigen Gehölzen ergänzt werden muss.“

Die genannte Kompensationsmaßnahme einschl. einer extensiv genutzten Grünlandfläche ist umgesetzt worden und wird im B-Plan Nr. 95 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft planungsrechtlich gesichert.

4.3.2 Kompensationsflächen Naturhaushalt E 115





21-04-01

23.09.2022

Abb.22 Luftbild der Kompensationsfläche (Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz, Gemarkung Grömitz, Flur 13)

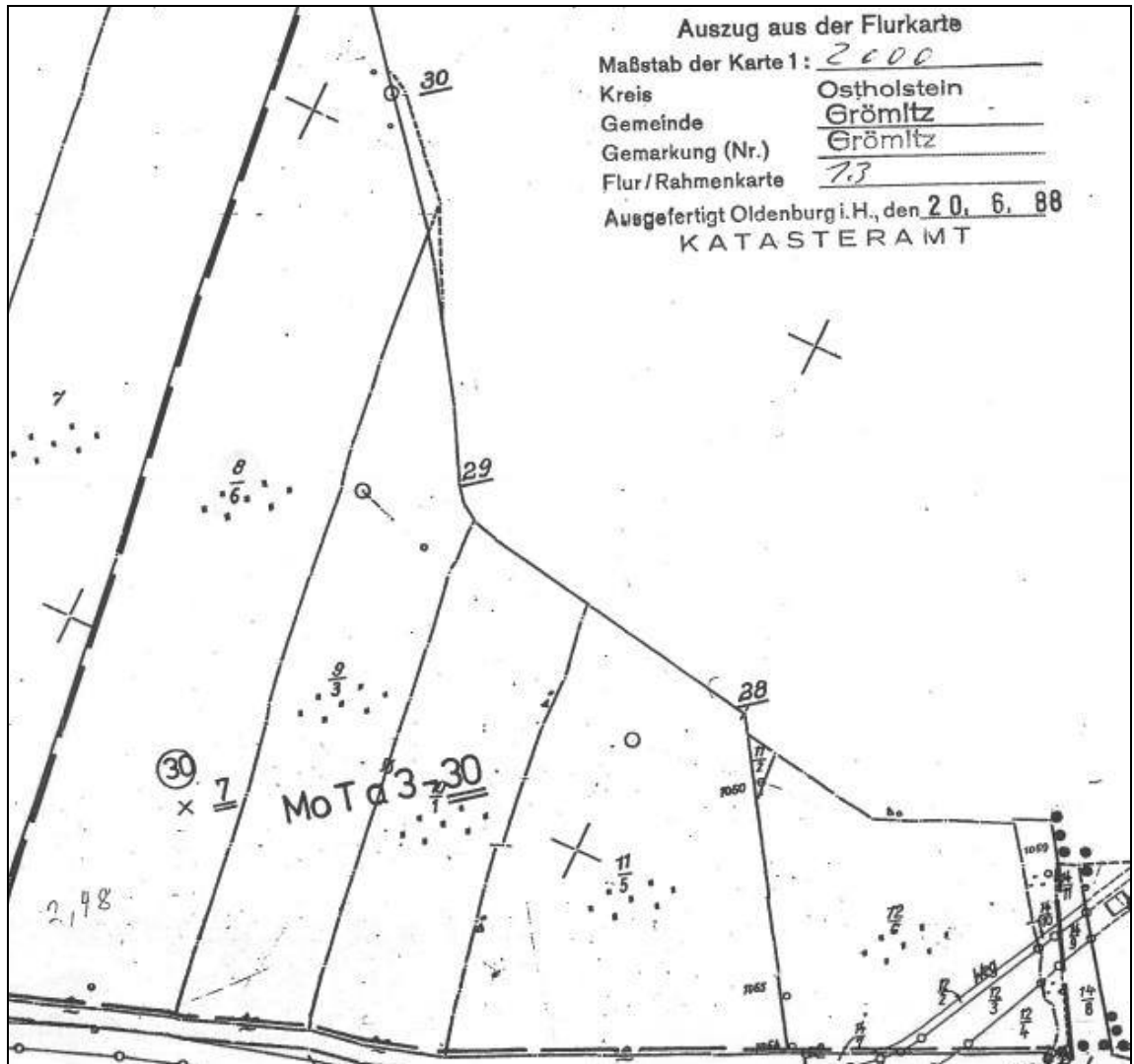


Abb. 23 Auszug aus der Flurkarte (Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz, Gemarkung Grömitz, Flur 13)

Die Kompensation der Eingriffe in den Naturhaushalt erfolgt durch eine extensive Grünlandnutzung auf dem Flurstück 8/6 (Gemarkung Grömitz, Flur 13).

Lage und Größe

Die Kompensationsfläche hat eine Größe von rund 2,48 ha und befindet sich im Kreis Ostholstein (Gemeinde Grömitz) zwischen den Orten Kellenhusen und Lensterstrand (s. Abb. 23).

Das Flurstück befindet sich in der Klosterseeniederung und im räumlichen Zusammenhang zu anderen Wiesen und Weiden.



21-04-01

23.09.2022

Das Flurstück 8/6 (Gemarkung Grömitz, Flur 13) wurde als Vertragsnaturschutzfläche bewirtschaftet (Bindung bis zum jeweils 31.12 eines Kalenderjahres). Eine Verlängerung wurde vom Landeigentümer nicht beantragt.

Die Fläche ist ausreichend groß, um alle Eingriffe in den Naturhaushalt zu kompensieren.

Derzeitige Nutzung / Eignung

Das Flurstück 8/6 (Gemarkung Grömitz, Flur 13) wird derzeit als Weide genutzt und ist aufgrund seiner Lage und Nutzung als Kompensationsfläche geeignet, da das Flurstück aufwertungsfähig ist.



Abb. 24 Foto Flurstück 8/6 (Gemarkung Grömitz, Flur 13)

Beschreibung der Maßnahmen

Auf dem Flurstück 8/6 (Gemarkung Grömitz, Flur 13) sind bis zum Abbau der Windkraftanlage vom Typ E115 folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Maximal 1,0 Großvieheinheiten pro ha (1 Rind oder Pferd bzw. 3 Schafe), inkl. diesjährigem Jungtier.
- Sommerbeweidung in der Zeit zwischen 01. Mai und 31. Oktober.
- Keine Zufütterung



21-04-01

23.09.2022

- Keine Nutzung als Portionsweide
- Kein Einsatz von chemischen Schädlings- oder Unkrautvernichtungsmitteln oder sonstiger Bioziden.
- Verzicht auf Düngemittel jeglicher Art (einschließlich Klärschlamm, Gülle,
- Kein Walzen oder Abschleppen des Grünlandes.
- Kein Umbruch des Grünlandes und Nach- oder Reparatursaat
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen
- Zerstörung vorhandener Drainagen.
- Keine Ablagerung von Materialien und Geräten.
- Keine Wildfütterungen.
- Knicks und andere geschützte Biotop sowie sonstige Gehölzbestände sind durch ortsübliche Abzäunungen gegen Verbiss zu schützen.

Bei der Mahd der Kompensationsfläche gelten folgende Nutzungseinschränkungen:

- Mahd ab 15. Juli (2. Schnitt im Spätsommer möglich).
- Kein Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln oder sonstiger Bioziden.
- Verzicht auf Düngemittel jeglicher Art.
- Kein Walzen oder Abschleppen des Grünlandes nur vom 1. November bis 28. Februar.
- Kein Umbruch und keine Nachsaat.
- Das Mähgut ist abzufahren.

Abweichungen von den Zielen und Inhalten der o.g. Auflagen sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen.

Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück 8/6 (Gemarkung Grömitz, Flur 13) befindet sich im Eigentum des Eingriffsverursachers.

4.3.3 Ersatzgeldzahlung Landschaftsbild

Zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild wurde zum Baubeginn eine Ersatzgeldzahlung über 111.522 € an den Kreis Ostholstein gezahlt.



21-04-01

23.09.2022

5. BESCHREIBUNG DER GENEHMIGTEN / GEBAUTEN, BEANTRAGTEN UND GEPLANTEN ANLAGEN SOWIE DER PLANUNGSRECHTLICH ZULÄSSIGEN ANLAGEN

5.1 Standort K15 Enercon E 115 (genehmigte und gebaute Anlage)

Folgende Windenergieanlage vom Anlagentyp Enercon E-115 wurde gebaut:

- Leistung: 3 MW
- Nabenhöhe: 92 m
- Rotordurchmesser: 115,7 m
- Gesamthöhe: 150 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 20 m im Durchmesser (315 qm) einschl. Trafostation
- Erschließungswege: rund 560 qm Neubau (140 m x 4 m)
- Kranaufstellfläche: 1.620 qm (60 x 27 m)
- Nutzung von 2.620 qm vorhandene Erschließungswege.

Die Erschließung der Windenergieanlage erfolgte über einen neu angelegten Erschließungsweg. Der Erschließungsweg und die Aufstellfläche wurden als wassergebundene Decke ausgeführt.

Bei der Errichtung o. g. Anlage wurde folgende Anlage vom Typ Enercon E-40 zurückgebaut:

- Genehmigung: 1996
- Errichtung: 1997
- Leistung: 500 kW
- Nabenhöhe: 65 m
- Rotordurchmesser: 40 m
- Gesamthöhe: 85 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: ca. 12 m im Durchmesser (110 qm) einschl. Trafostation
- Erschließungswege: rund 880 qm (220 m x 4 m)
- Kranaufstellfläche: 300 qm (15 x 20 m)



21-04-01

23.09.2022

5.2 Standort K18 Nordex N133 (beantragte Anlage – Änderungsverfahren von E 126 auf N133)

- Leistung: 4,8 MW
- Nabenhöhe: 82,5 m
- Rotordurchmesser: 133,2 m
- Gesamthöhe: 149 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: 22 m im Durchmesser (380 qm) einschl. Trafostation
- Erschließungsweg: 2.100 qm Neubau (Breite 5 m)
- Kranaufstellfläche: 1.400 qm (40 x 35 m)
- Temporäre Montageflächen: 2.775 qm

Auf Basis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) soll die beantragte Anlage, sofern die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben werden.

Die Erschließung der Windenergieanlage erfolgt so weit wie möglich über das vorhandene Erschließungswegenetz.

Die Kranaufstellfläche und der neue Erschließungsweg werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

Baustraßen sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich. Erforderlich sind aber temporär befestigte Montageflächen.

Die Kabel werden im offenen Graben in der Erde verlegt (Flachverlegung). Eine Einsandung der Kabel erfolgt nur bei größeren im Boden vorhandenen Steinen. Die Wiederverfüllung erfolgt mit dem Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden. Die Überdeckung wird in der Regel eine Gesamtstärke von rund 1,30 m besitzen.

5.3 Standort K16 und K17 Nordex N 133 (geplante Anlage)

- Leistung: 4,8 MW.
- Nabenhöhe: 82,5 m.
- Rotordurchmesser: 133,2 m.
- Gesamthöhe: 149 m.
- Rotor: dreiflügelig.
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton.



21-04-01

23.09.2022

- Fundamentabmessungen: 22 m im Durchmesser (380 qm) einschl. Trafostation.
- Ertüchtigung vom vorhandenen Erschließungsweg zur K16: 900 qm (Breite 5 m).
- Kranaufstellfläche K17: 1.400 qm (40 x 35 m).
- Ertüchtigung der Kranaufstellfläche K16: 1.400 qm (40 x 35 m).
- Temporäre Montageflächen: 5.550 qm (2.775 qm pro WEA).
- Nutzung von 1.300 qm Erschließungsflächen.

Die Erschließung der Standorte K16 und K17 erfolgt über vorhandene Erschließungswege. Die Kranaufstellflächen werden als wassergebundene Decke ausgeführt.

Bei Errichtung der o. g. Anlagen werden folgende Anlagen zurückgebaut²:

2 x Enercon E-66:

- Genehmigung: 1998
- Errichtung: 1999
- Leistung: 1,5 MW
- Nabenhöhe: 85 m
- Rotordurchmesser: 66 m
- Gesamthöhe: 118 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 12 m im Durchmesser

1 x Enercon E-40:

- Genehmigung: 2001
- Errichtung: 2002
- Leistung: 600 kW
- Nabenhöhe: 78 m
- Rotordurchmesser: 44 m

² Zum WP Körnick gehört noch die Anlage BG 12 (E66), die sich außerhalb des Vorranggebietes befindet. Die Körnick-Wind GmbH & Co. KG hat der Gemeinde Grömitz zugesagt, dass die Anlage spätestens bei Errichtung der beantragten Anlagen K16 und K17 zurückgebaut wird.



21-04-01

23.09.2022

- Gesamthöhe: 100 m
- Rotor: dreiflügelig
- Mast: geschlossen, aus Stahlbeton
- Fundamentabmessungen: rund 12 m im Durchmesser

Auf Basis der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) sollen die beantragten Anlagen, sofern die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung betrieben werden.

Der Rückbau der Altanlagen beinhaltet folgenden Rückbau an Erschließungsflächen:

- Erschließungswege: rund 3.500 qm
- Kranaufstellflächen: rund 3.000 qm

Ein Parallelbetrieb von Altanlagen und den geplanten bzw. genehmigten neuen Anlagen ist nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

Baustraßen sind nach dem derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich. Erforderlich sind aber temporär befestigte Montageflächen.

Die nicht mehr benötigten Fundamente der Altanlagen und die befestigten oder verfestigten Flächen werden zurückgebaut.

Die Kabel werden im offenen Graben in der Erde verlegt (Flachverlegung). Eine Einsandung der Kabel erfolgt nur bei größeren im Boden vorhandenen Steinen. Die Wiederverfüllung erfolgt mit dem Bodenaushub getrennt nach Ober- und Unterboden. Die Überdeckung wird in der Regel eine Gesamtstärke von rund 1,30 m besitzen.

5.4 Planungsrechtlich zulässige Anlagen

Der B-Plan Nr. 95 begrenzt die Anlagenhöhe auf 150m (Flügelspitze in der Senkrechten).

Die Anlagenzahl wird über die Ausweisung von 4 Baufeldern begrenzt.

Festsetzungen zur Nabenhöhe und zum Rotordurchmesser wurden nicht vorgenommen.

Für den deutschen Markt stehen derzeit folgende Anlagen mit einer Bauhöhe von 150 m zur Verfügung:

- SG132 mit einem Rotordurchmesser von 132 m und einer Nabenhöhe von 84 m.
- N133 mit einem Rotordurchmesser von 133 m und einer Nabenhöhe von 82,5m.
- V136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m und einer Nabenhöhe von 82 m.



21-04-01

23.09.2022

Die Grundfläche pro WEA wird auf 500 qm begrenzt.

Damit könnten - auf Basis der Festsetzungen des B-Planes - Windkraftanlagen mit einem größeren Rotor und mit einem größeren Fundament errichtet werden als derzeit geplant oder gebaut worden sind.



21-04-01

23.09.2022

6. NAHRUNGSABLENKFLÄCHEN UND ABSCHALTMANAGEMENT

Die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen sind auf der Ebene der Genehmigungsplanung und / oder im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb von der zuständigen Genehmigungsbehörde abschließend zu definieren.

Da die faunistische Bestandserfassung 2016 erfolgte und sich die Brutplatzsituation geändert hat (zusätzlicher Brutplatz eines Seeadlers), wurde eine Plausibilitätsprüfung unter Berücksichtigung der faunistischen Bestandserfassung im unmittelbar angrenzenden Windpark Albersdorf (Gemeinde Schashagen) erarbeitet. Die Plausibilitätsprüfung bestätigt die Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

6.1 Beschreibung der Nahrungsablenkflächen / Artenschutzrecht

Standort K15 (E115)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Standort K15 wurde keine artenschutzrechtliche Notwendigkeit zur Herstellung von Nahrungsablenkflächen gesehen. Entsprechende Flächen wurden daher nicht in die Genehmigung aufgenommen.

Standort K16, K17 und K18 (E126)

Bei Anwendung der „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ vom Juni 2021 sind Nahrungsablenkflächen nicht mehr erforderlich, da die Netto-Stetigkeit sich unter dem Schwellenwert befindet.

Von Bioconsult wurde daher eine Neubewertung zum Erfordernis von Nahrungsablenkflächen vorgenommen. (s. „Windenergievorhaben Körnick, Vorranggebiet PR3_OHS_052 Konfliktbewertung anhand der quantitativen Schwellenwerte zur Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß MELUND & LLUR (2021)“) und Plausibilitätskontrolle vom 08.08.2022.

6.2 Beschreibung des Abschaltmanagements bei Mahd- oder Ernteereignissen / Artenschutzrecht (K15, K16, K17 und K18)

Auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ sind Abschaltungen während der Mahd- oder Ernteereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Tagsüber im Zeitraum vom 01. Mai bis 31. August eines Jahres bei Ernte- oder Mahdereignissen auf den abschaltauslösenden Flächen.



21-04-01

23.09.2022

- Ackerflächen: Die WKA sind ab Erntebeginn und an den 4 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Grünland- und Ackergrasnutzung: Die WKA sind ab Mahdbeginn und an den 3 folgenden Tagen von 1 Std. vor Sonnenaufgang bis 1 Std. nach Sonnenuntergang abzuschalten.
- Zur Sicherung des Abschaltmanagement wird der Unteren Naturschutzbehörde spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlagen ein rechtskräftiger Vertrag zwischen einem/einer einzusetzender Parkbetreuer/in und des/der Betreiber/in der WKA vorgelegt. In dem Vertrag verpflichten sich der/die Parkbetreuer/in im Fall eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses auf den abschaltauslösenden Flurstücken dies rechtzeitig an den/die Parkbetreuer/in der WKA zu melden, so dass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagement erfolgen kann.
- Jede Meldung über ein Mahd- oder Ernteereignis ist von dem/der Parkbetreuer/in zu dokumentieren und unverzüglich, spätestens 24 Std. nach Beginn, an die Untere Naturschutzbehörde und an die Genehmigungsbehörde weiterzugeben.
- Jede Änderung hinsichtlich des Vertrages ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und der Untere Naturschutzbehörde zur Zustimmung mitzuteilen.

WEA K15

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schashagen	4002	1	1/1
Schashagen	4002	1	2/2
Schashagen	4002	1	6/5
Grömitz	4055	1	1
Grömitz	4055	1	2
Grömitz	4055	1	4
Grömitz	4055	1	7/1
Grömitz	4055	1	6
Grömitz	4055	1	14/6

Tab. 2 Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA K15



21-04-01

23.09.2022

WEA K16

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Schashagen	4002	1	1/1
Grömitz	4021	1	24/1
Grömitz	4021	1	24/2
Grömitz	4021	1	25
Grömitz	4021	1	27
Grömitz	4055	1	1
Grömitz	4055	1	2
Grömitz	4055	1	4
Grömitz	4055	1	6

Tab. 3 Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA K16

WEA K17

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grömitz	4021	1	24/1
Grömitz	4021	1	24/2
Grömitz	4021	1	25
Grömitz	4055	1	1
Grömitz	4055	1	2
Grömitz	4055	1	4
Grömitz	4055	1	6
Grömitz	4055	1	7/1

Tab. 4 Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA K17

WEA K18

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Grömitz	4021	1	19
Grömitz	4021	1	20
Grömitz	4021	1	21
Grömitz	4021	1	24/2
Grömitz	4055	1	7/1
Grömitz	4055	1	2
Grömitz	4055	1	4
Grömitz	4055	3	19/2



21-04-01

23.09.2022

Grömitz 4055 3 20
Tab. 5 Übersicht der abschaltauslösenden Flächen zur WEA K18

6.3 Abschaltmanagements zum Schutz der Fledermäuse (K15, K16, K17 und K18)

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und gemäß der Genehmigung vom 30.12.2016 zur Windkraftanlage vom Typ E115 auf dem Standort K15 (Ka/755-G20/2015/108) sind bei einer Errichtung der Windkraftanlagen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Nachts im Zeitraum vom 10. Mai bis 30. September.
- Zeitraum 1 Stunde vor Sonnenuntergang und bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang.
- Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von weniger als 8 m/s (K16, K17 und K18) und 6 m/s (K15).
- Lufttemperaturen mehr als 10°C.

6.4 Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus

Um die Schädigung/Tötung von Individuen der Haselmaus und somit das Eintreten eines Verbotstatbestandes gem. § 44 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, müssen bei der Rücknahme von Gehölzen mit potenzieller Haselmauseignung folgende Vorgaben gemäß dem „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2018) beachtet werden.

- Rückschnitt der Gehölze im Winter.
- Zeitraum vom 15.10. bis zum 28./29.02.
- Manueller Gehölzschnitt auf minimal 20 cm über Flur.
- Vermeidung von Beanspruchung des Bodens – keine Befahrung mit Maschinen.

Wenn die Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (LLUR 2018).



21-04-01

23.09.2022

7. BESCHREIBUNG DER SONSTIGEN VERMEIDUNGS- UND MINDERUNGS- MASSNAHMEN

In § 15 BNatSchG heißt es: (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort, ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Repowering von Altanlagen.
- Schutz des Klimas durch die Erzeugung von Energie aus regenerativen Energiequellen.
- Nutzung der vorhandenen Erschließungswege so weit wie möglich.
- Realisierung des Vorhabens auf intensiv genutzten Ackerböden.
- Versickerung des von den befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers auf den angrenzenden Vegetationsflächen.
- Errichtung von Windkraftanlagen in bereits beeinträchtigten Räumen.
- Begrenzung der Erschließungsflächen auf das zwingend erforderliche Maß.
- Befestigung der Kranauflstellflächen und der Zuwegung als wassergebundene Decke.
- Einbau von Tragschichten aus Recyclingbaustoffen der Zuordnungsklasse Z1.
- Verwendung von dreiflügeligen Rotoren (gleichmäßigeres Laufen, reduzierter Schattenwurf).
- Angepasste Farbgebung (nicht reinweiß).
- Beachtung aller DIN-Normen (z. B. 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), d. h. unter anderem Berücksichtigung Erhaltung aller Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 3 cm.
- Die Baufeldräumung (Aufnahme des Oberbodens rückschreitend mit Raupenbaggern gemäß DIN 19639, 6.36, bauvorbereitende Maßnahmen, Wege-, Leitungs- und Fundamentbau und Errichtung des Umspannwerkes) erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter und Brähearten (1. März bis 15. August) und Gehölzbrüter (1. März bis 30. September). Abweichungen vom Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig. Ist aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich, sind der UNB vom Antragsteller spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeiteinaus-



21-04-01

23.09.2022

schlussfrist die betriebsbedingten Gründe darzulegen und eine Umweltbaubegleitung mit nachweislicher fachlicher Qualifikation vorzusehen, die schriftlich darstellt, wie Besatzkontrollen und Vergrämuungsmaßnahmen durchzuführen sind.

- Im Mastfußbereich ist die natürliche Entwicklung einer Brache mit geschlossener Vegetationsdecke, jedoch ohne Gehölzaufwuchs sicher zu stellen. Sollte zur Gehölzreduktion eine Mahd erforderlich sein, ist diese höchstens einmal im Jahr zwischen dem 01.09 und dem 28./29. Feb. des Folgejahres durchzuführen. Jegliche Aufschüttungen sind im Mastfußbereich zu unterlassen.
- Die Entfernung von Gehölzstrukturen ist ausschließlich zwischen dem 01.10 und 28./29. Feb. des Folgejahres vorzunehmen. Sind Gehölze mit Potenzial für Fledermausverstecke betroffen, ist die Gehölzabnahme auf die Monate Dezember und Januar zu beschränken. Sind zudem Gehölze von mehr als 50 cm Durchmesser betroffen, sind vorhandene Baumhöhlen im Zeitraum von Anfang Sep. bis Ende Oktober nach vorheriger Kontrolle zu verschließen, um eine Weiternutzung als Winterquartier zu verhindern.
- Auf die Bepflanzung von Zuwegungen zu Windkraftanlagen ist zu verzichten, um hier keine neuen potenziellen Nahrungsquellen für Fledermäuse zu schaffen.
- Die Mastfußbrachen sind so klein wie möglich zu halten.
- Die Beleuchtung sowohl im Gondelbereich als auch im Eingangsbereich des Standfußes ist möglichst gering zu halten, um nicht Insekten und damit Fledermäuse anzulocken.
- Berücksichtigung eines Mindestabstandes der WEA zu Knicks von 3 m und zu Gewässern von 5 m.
- Landschaftsbildprägende Einzelbäume auf Ackerflächen oder in Baumreihen einschließlich ihrer Kronentraufbereiche sind zu erhalten und dürfen nicht beschädigt werden.
- Zu Kleingewässern und anderen geschützten Biotopflächen ist ein Schutzabstand von mind. 10 m einzuhalten.
- Im Bereich der Erschließungsflächen, Kranaufstellflächen und Fundamenten ist - unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V. mit §12 BBodSchV), der Boden fachgerecht abzutragen (Aufnahme des Oberbodens rückschreitend mit Raupenbaggern gemäß DIN 19639, 6.36, bauvorbereitende Maßnahmen, Wege-, Leitungs- und Fundamentbau und Errichtung des Umspannwerkes) und zu verwenden. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung.
- Getrennte Lagerung des Oberbodens (max. Schütthöhe 2 m) und des Unterbodens im Zusammenhang mit der Kabelverlegung und der temporären Vormontageflächen. Kein Anlegen von Mieten in Mulden. Zwi-



21-04-01

23.09.2022

schenbelüftung des Oberbodens bei längerer Lagerung. Kein Befahren des Bodenaushubs bei bindigem Unterboden.

- Wiederverwendung bzw. -einbau des anstehenden Bodens gemäß dem ursprünglichen Aufbau (Kabelgräben und temporären Vormontageflächen).
- Einbau des Unterbodens durch andrücken mit Baggerschaufeln. Vermeidung von Vibrationsverdichtungen gemäß Leitfaden "Bodenschutz auf Linienbau-stellen (LLUR, Juli 2014)".
- Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesboden-schutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.
- Rückbau von nicht mehr benötigten Kabel und bei einer Stilllegung der beantragten Windenergieanlagen, da das Belassen des Kabels im Untergrund langfristig zu einer Belastung der Umwelt führen kann. Sollten die ökologischen Nachteile überwiegen, kann von einem Rückbau abgesehen werden. Die ökologischen Auswirkungen wären zu bilanzieren.
- Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die nicht mehr benötigten Kranaufstellflächen, Montageflächen- und Lagerflächen vollständig zurückzubauen.
- Der Verbleib von überschüssigem, abzufahrenden Boden ist der UNB nachzuweisen.
- Der anfallende Oberboden ist gesondert zwischenzulagern und für Zwecke der oberflächennahen Rekultivierung zu verwenden oder auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu verteilen.
- Überwachung der Baumaßnahmen durch einen Fachingenieur oder Techniker der Landespflege (ökologische Baubegleitung).



21-04-01

23.09.2022

8. BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

8.1 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden gemäß den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 95

Der B-Plan Nr. 95 verursacht folgenden maximalen Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von 4 Fundamenten einschl. Trafostation.
- Jeweils eine Trafostation von 20 qm.
- Eine Übergabestation von 4 qm.
- Errichtung von 4 Windkraftanlagen mit einer baulichen Höhe von maximal 150m. Auf Basis von Kapitel 5.4 kann die Anlage einen Rotordurchmesser von bis zu 136m und eine Nabenhöhe zwischen 82 und 84m haben.
- Maximal zulässige Grundfläche von 500 qm pro WEA.
- Rund 13.500 qm Kraniaufstell- und Erschließungsflächen.

8.2 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden zu den WEA K15, K16, K17, K18

8.2.1 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden / K15 (gebaute Anlage)

Folgende Anlage wurde errichtet:

- Errichtung von 1 WEA mit einer Nabenhöhe von 92 m und einem Rotordurchmesser von 115,7 m (Gesamthöhe 150m).
- Errichtung von 1 Fundament (je Durchmesser 20 m, 315 qm) einschl. Trafostation.
- Errichtung von 1 Windkraftanlage mit einer baulichen Höhe von 150m, einen Rotordurchmesser von 117,5 m und einer Nabenhöhe von 92 m.
- Rund 2.180 qm Kraniaufstellflächen und Erschließungsflächen.
- Der Netzanschluss erfolgt über das vorhandene Kabel.
- Temporär befestigte Vormontageflächen (2.750 qm) und Lagerflächen Befestigung mit Baggermatten u. ä.
- Nutzung von 2.620 qm vorhandene Erschließungswege.

Vor Errichtung der o. g. Anlage wurde folgende Anlage vom Typ Enercon E-40 zurückgebaut:

- Abbau von 1 WEA mit einer Nabenhöhe von 65 m und einem Rotordurchmesser von 40 m (Gesamthöhe 85 m).
- Fundamentabmessungen: ca. 12 m im Durchmesser (110 qm).



21-04-01

23.09.2022

- Erschließungswege: rund 880 qm (220 m x 4 m).
- Kranaufstellfläche: 300 qm (15 x 20 m).

Bedarf an Grund und Boden – K15	qm	Summe
Errichtung von 1 Fundament	qm	315
Rückbau von 1 Fundament	qm	-110
Neubau von 1 Kranaufstellfläche und Erschließungsflächen	qm	2.180
Rückbau Erschließungsweg	qm	-880
Rückbau Kranaufstellfläche	qm	-300
Summe der Ver- und Entsiegelungen	qm	1.205
Tab. 6 Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung) K15 – E 115		

Bedarf an Grund und Boden – K15	lfm	Summe
Kabelgräben zur internen Windparkverkabelung	lfm	0
Summe	lfm	0
Tab. 7 Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung) K15 – E 115		

Bedarf an Grund und Boden – K15	qm	Summe
Temporär befestigte Vormontageflächen	qm	2.750
Summe	qm	2.750
Tab. 8 Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montageflächen) K15 – E 115		

8.2.2 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden / K18 (beantragte Anlage)

Bei einer Errichtung der beantragten Windenergieanlage vom Typ N 133 (K18) im WP Körnick erfolgt folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von 1 WEA mit einer Nabenhöhe von 82,5 m und einem Rordurchmesser von 133,2 m (Gesamthöhe 149 m).
- Errichtung von 1 Fundament (Durchmesser 22 m, 380 qm) einschl. Trafostation.
- Neubau von 2.100 qm Erschließungsflächen zur Erschließung der beantragten Anlage.
- Neubau von 1 Kranaufstellfläche (1.400 qm).
- Verlegung von 250 lfm Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Kies-Sandschichten in einem sehr geringen Umfang) einschl. einer Übergabestation. Die Kabeltrassen werden i. d. R. parallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt.
- Temporär befestigte Vormontageflächen (2.775 qm) und Lagerflächen Befestigung mit Baggermatten u. ä.



21-04-01

23.09.2022

Bedarf an Grund und Boden – K18		qm	Summe
Errichtung von 1 Fundament		qm	380
Neubau von 1 Kranaufstellfläche		qm	1.400
Neubau von Erschließungsflächen		qm	2.100
Summe der Versiegelungen		qm	3.880
Tab. 9	Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung) K18 – N 133		

Bedarf an Grund und Boden – K18		lfm	Summe
Kabelgräben zur internen Windparkverkabelung einschl. einer Übergabestation		lfm	250
Summe		lfm	250
Tab. 10	Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung) K18 - N 133		

Bedarf an Grund und Boden – K18		qm	Summe
Temporär befestigte Vormontageflächen		qm	2.775
Summe		qm	2.775
Tab. 11	Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montageflächen) K18 – N 133		

8.2.3 Beschreibung des Bedarfes an Grund und Boden / K16 und K17 (geplante Anlage)

Bei einer Errichtung der beantragten 2 Windenergieanlagen vom Typ N 133 (K16 und K17) im WP Körnick erfolgt folgender unvermeidbarer Bedarf an Grund und Boden:

- Errichtung von 2 WEA mit einer Nabenhöhe von 82,5 m und einem Rotordurchmesser von 133,2 m (Gesamthöhe 149 m).
- Errichtung von 2 Fundamenten (je Durchmesser 22 m, je 380 qm) einschl. Trafostation.
- Neubau von 1 Kranaufstellfläche (1.400 qm).
- Ertüchtigung von einer Kranaufstellfläche (1.400 qm).
- Ertüchtigung vom vorhandenen Erschließungsweg zur K16 (900 qm).
- Verlegung von 950 lfm Leitungen (Bodenausbau, Bodeneinbau, ggf. Einbau von Kies-Sandschichten in einem sehr geringen Umfang). Die Kabeltrassen werden i. d. R. parallel zum Erschließungs- und Unterhaltungsweg verlegt.
- Temporär befestigte Vormontageflächen (5.550 qm) und Lagerflächen. Befestigung mit Baggermatten u. ä.
- Nutzung von 1.300 qm vorhandene Erschließungswege.



21-04-01

23.09.2022

Vor Errichtung der o. g. Anlage werden folgende Anlage vom Typ Enercon E-40 und E 66 zurückgebaut³:

- Abbau von 2 WEA mit einer Nabenhöhe von 85 m und einem Rotordurchmesser von 66 m (Gesamthöhe 118 m).
- Abbau von 1 WEA mit einer Nabenhöhe von 78 m und einem Rotordurchmesser von 44 m (Gesamthöhe 100 m).
- Rückbau von 3 Fundamenten: rund 12 m im Durchmesser (113 qm) = 339 qm.
- Rückbau von Erschließungswegen: rund 3.500 qm
- Rückbau von 3 Kranaufstellflächen: 3.000 qm

Bedarf an Grund und Boden – K16 und K17	qm	Summe
Errichtung von 2 Fundamenten	qm	760
Rückbau von 3 Fundamenten	qm	-339
Neubau von 1 Kranaufstellfläche	qm	1.400
Ertüchtigung Erschließungsweg	qm	900
Ertüchtigung Kranaufstellfläche	qm	1.400
Rückbau Erschließungswegen	qm	-3.500
Rückbau von 3 Kranaufstellflächen	qm	-3.000
Summe der Ver- und Entsiegelungen	qm	-2.379

Tab. 12 Bedarf an Grund und Boden (Versiegelung) K16 und K17 – N 133

Bedarf an Grund und Boden – K16 und K17	lfm	Summe
Kabelgräben zur internen Windparkverkabelung	lfm	950
Summe	lfm	950

Tab. 13 Bedarf an Grund und Boden (parkinterne Kabelverlegung) K16 und K17 – N 133

Bedarf an Grund und Boden – K16 und K17	qm	Summe
Temporär befestigte Vormontageflächen	qm	5.550
Summe	qm	5.550

Tab. 14 Bedarf an Grund und Boden (temporäre Montageflächen) K16 und K17 – N 133

8.3 Schutzgut Boden

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 8.2 wurden bzw. werden bei einer Errichtung der geplanten Windkraftanlagen in der Summe rund 2.700 qm Boden dauerhaft zusätzlich versiegelt.

³ Zum WP Körnick gehört noch die Anlage BG 12 (E66), die sich außerhalb des Vorranggebietes befindet. Die Körnick-Wind GmbH & Co. KG hat der Gemeinde Grömitz zugesagt, dass die Anlage spätestens bei Errichtung der beantragten Anlagen K16 und K17 zurückgebaut wird.



21-04-01

23.09.2022

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass davon 2.300 qm vorhandene Erschließungs- und Krafteinstellflächen ertüchtigt werden. Die Ertüchtigung von vorhandenen Erschließungsflächen wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut Boden aus, da die Flächen bereits überwiegend befestigt sind.

Durch die Versiegelung von Böden werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer sowie als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich intensiv genutzte Ackerböden versiegelt oder teilversiegelt werden. Bei einem Abbau der Altanlagen einschl. der Zuwegungen verbleibt eine Bodenzerstörung durch die Bodenverdichtung, die nur sehr langsam reversibel ist. Bei der Bewertung ist aber zu berücksichtigen, dass die Flächen wieder intensiv landwirtschaftlich genutzt werden.

Außerdem werden 600 qm Boden für Kabelgräben ausgehoben und wieder verfüllt (bei einer Grabenbreite von 50 cm). Bei einer Verlegung von Kabeln erfolgt folgende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

- Störung des Bodenlebens und Bodengefüges durch die Herstellung eines Kabelgrabens (baubedingte Auswirkung).
- Bodenverdichtung durch den Einsatz von Baumaschinen (baubedingte Auswirkung).
- Potentielle Erwärmung des Bodens / Bodenaustrocknung durch die Wärmeentwicklung (betriebsbedingte Auswirkung).

Durch die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird der Boden aus und wieder eingebaut und/oder verdichtet. Aufgrund der Nutzung der Flächen als intensiv genutzte Ackerflächen sind diese Beeinträchtigungen aber nicht erheblich und nachhaltig.

Die oben beschriebenen zusätzlichen Versiegelungen sind erheblichen und nachhaltig. Es handelt sich damit um eine Beeinträchtigung bzw. um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Boden“.

8.4 Schutzgut Wasser

Im Zusammenhang mit der zusätzlichen Versiegelung von derzeit unversiegelten Böden stehen auch die Auswirkungen in das Schutzgut „Wasser“ (anlagenbedingte Auswirkung). Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit vorerst nicht mehr zur Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Da das von den befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser (gering verschmutzt) aber auf den angrenzenden Flächen zur Versickerung gelangt, wird es dem Naturhaushalt in der Summe nicht entzogen. Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind daher bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten.



21-04-01

23.09.2022

Die Kabelverlegung und die Anlage von temporär befestigten Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Wasser auswirken, da es sich um eine temporäre bzw. keine Versiegelung handelt.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Wasser“.

8.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die zusätzliche Versiegelung von derzeit unversiegelten Flächen wird sich das Kleinklima auf der versiegelten Fläche verändert (z. B. Erhöhung der Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden) (anlagenbedingte Auswirkung). Außerdem kommt es zu einer Veränderung der Windströmungen (betriebsbedingte Auswirkung). Über den punktuellen Bereich hinausgehende, erhebliche klimatische Veränderungen sind - aufgrund der unbelasteten Situation - nicht zu erwarten.

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Klima auswirken, da es sich um eine temporäre Beeinträchtigung handelt.

Es handelt sich bei den o. g. Veränderungen um keinen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Klima“.

8.6 Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften

Pflanzen

Bei einer Realisierung der Planungen kommt es zu einem Verlust von unversiegelter Fläche als potenzieller Standort für standortgerechte und heimische Pflanzen der Äcker (anlagenbedingte Auswirkung).

Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Pflanzen auswirken, da es sich um eine temporäre bzw. keine Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.

Die o. g. genannten Beeinträchtigungen sind geringfügig und daher in der Summe nicht erheblich. Es liegt damit kein Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG vor.

Fauna

Grundsätzlich umfliegen oder überfliegen Zugvögel oder Vögel, die zwischen zwei Habitaten wechseln, Windenergieanlagen. Bei ungünstigen Witterungsbedingungen besteht aber die Möglichkeit, dass Vögel an Windenergieanlagen (Rotorblätter und/oder Mast) kollidieren (Vogelschlag).

Die rotorüberstrichene Fläche wird sich bei einer Realisierung der Planungen deutlich erhöhen.



Die Kabelverlegung und die Anlage von Vormontageflächen wird sich nicht erheblich und nachhaltig auf das Schutzgut Tiere auswirken, da es sich um eine temporäre Versiegelung einer intensiv genutzten Ackerfläche handelt.

Aufgrund des grundsätzlichen Kollisionsrisikos kann eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna nicht ausgeschlossen werden. Diese Beeinträchtigung verursacht einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Arten- und Lebensgemeinschaften/Tiere“.

8.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bei der Ermittlung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild wird von folgenden Erkenntnissen ausgegangen:

- Die Auswirkung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild ist maßgeblich abhängig von der Witterung / Jahreszeit (Nebel oder Sonne / Winter oder Sommer) und vom Standpunkt.
- Windenergieanlagen sind technische Bauwerke, die - insbesondere in Form von Windparks - Flächen in einem erheblichen Umfang beanspruchen oder beanspruchen können. Außerdem stellen sie landschaftsästhetisch besonders beeinträchtigende Flächennutzung dar, da der Betrachter ein Element mit derart technischer Intensität in der Landschaft nicht erwartet.
- Mit zunehmender Entfernung nimmt die Wirkungsintensität von Windenergieanlagen exponentiell ab. Das bedeutet, dass wenig Fläche in der unmittelbaren Umgebung des Eingriffsobjektes übermäßig stark beeinträchtigt wird, während viel Fläche in der weiteren Umgebung visuell schwächer belastet wird.
- Windenergieanlage wird in der unmittelbaren Umgebung (200 m-Radius) häufig ästhetisch als übermächtig empfunden. Die Beeinträchtigung ist in diesem Bereich als sehr hoch anzusehen, zumal in dieser kurzen Entfernung i. d. R. kaum landschaftliche Elemente vorhanden sind, die mildernd auf diesen Eindruck wirken können.
- Die Fernwirkung wird durch das Bewegungsmoment noch gesteigert.
- Wenige Anlagentypen bzw. nur ein Anlagentyp belasten das Landschaftsbild weniger als viele unterschiedliche Anlagentypen.
- Wenige große Anlagen belasten das Landschaftsbild weniger als viele kleine Anlagen.
- Der optische Eindruck wird eher von der Zahl der Anlagen bestimmt als von ihrer Größe, wobei die Beeinträchtigungsintensität nicht proportional steigt.
- In Bezug auf die Rotorbewegung sind große Anlagen besser (weil langsamer) als kleine Anlagen.



21-04-01

23.09.2022

- Der vom Eingriff betroffene Raum nimmt mit der Anzahl der Windenergieanlagen (aufgrund der Abstände zwischen den Anlagen) zu, wenn auch nicht proportional. Außerdem erhöht sich bei einer Erhöhung der Anlagenzahl und bei einem Landschaftsraum mit einem hohen Wert die Beeinträchtigungsschwere.
- Der von einer Windenergieanlage betroffene Landschaftsraum geht über die direkt beanspruchte Grundfläche (Fundament) hinaus. Die Wirkung ist aber nur bis zu einer bestimmten Entfernung für die Qualität des Landschaftsbildes relevant. Es kann daher von einer begrenzten visuellen Wirkzone ausgegangen werden. Die Ausdehnung der Wirkzone hängt u. a. von der Größe und der Art des Objektes bzw. von den Sichtverhältnissen ab.
- Visuell betrachtet endet die ästhetische Fernwirkung einer Windenergieanlage dort, wo andere Elemente (Bebauung, Gehölze, Geländeerhebungen) als Hindernisse den Blick des Betrachters verstellen („sichtverschattete Bereiche“). Bei entsprechender Objekthöhe werden sie jedoch in einiger Entfernung wieder sichtbar. Hinter der Verschattungszone nehmen sie die Fernwirkung wieder auf.
- Als erheblich beeinträchtigt ist das Landschaftsbild mindestens im Umkreis der fünfzehnfachen Anlagenhöhe einzustufen. Dieses entspricht der von Nohl für große Windenergieanlagen festgesetzten „Mittelzone“ bzw. „Wirkzone II“ und bedeutet bei einer 150 m hohen Anlage einem Radius von mindestens 2.250 m (NOHL). Ab einer Entfernung von 15 x Anlagenhöhe wird davon ausgegangen, dass Gehölzgruppen und Baumreihen die Windenergieanlagen in die Landschaft besser einbinden und teilweise verdecken. Sie dominieren damit nicht mehr das Landschaftsbild, da Teile des Baukörpers verdeckt sind und andere Elemente in der Landschaft in den Vordergrund treten. Das bedeutet aber nicht, dass die Anlagen nicht mehr sichtbar sind oder keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben (technische Veränderung der Landschaft).

Auf Basis der o. g. Ausführungen wird als beeinträchtigter Landschaftsraum für Windenergieanlagen „15 x Anlagenhöhe“ definiert (s. dazu auch den Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018).

Die Abb. 25 stellt eine einfache flächenmäßige Darstellung der Auswirkungen der beantragten Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild dar. Wenn davon ausgegangen wird, dass „15x Anlagenhöhe“ den erheblich beeinträchtigten Landschaftsraum umfasst, kann festgestellt werden, dass bei einer Umsetzung der Planungen derzeit unbeeinträchtigte Flächen im Norden und Nordosten beeinträchtigt werden (241 ha).

Durch die vorhandenen WEA erfolgt bereits eine weitreichende Fernwirkung, die bei einer Errichtung von Anlagen mit einer Höhe von 150 m noch verstärkt wird. Auch tragen die zukünftigen Anlagen mit unterschiedlichen Bautypen,



21-04-01

23.09.2022

Höhen, Rotordurchmessern und Drehgeschwindigkeiten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei.

Die Belastungen des bereits beeinträchtigten Landschaftsbildes werden sich in der Summe verändern.

Unter Berücksichtigung des o. g. Sachverhaltes verursacht die Aufstellung der beantragten Windenergieanlagen einen Eingriff nach § 14 BNatSchG im Zusammenhang mit § 8 LNatSchG in das Schutzgut „Landschaftsbild“.

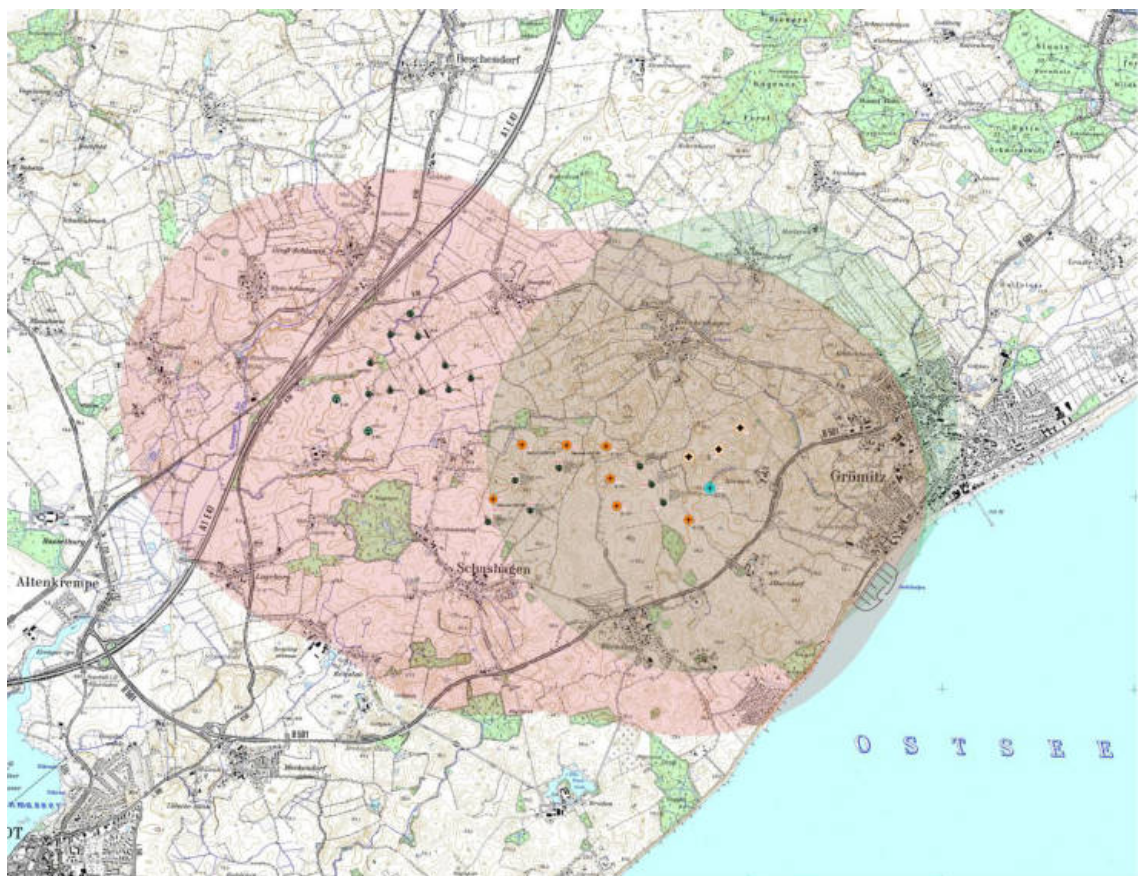


Abb. 25 Landschaftsbild



21-04-01

23.09.2022

9. ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt auf Grundlage des Erlasses „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt für die genehmigten / gebauten, beantragten oder geplanten Anlagen und weicht damit von den theoretischen (aber nach den Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes zulässigen) Anlagen mit einem größeren Rotordurchmesser und mit einer größeren Grundfläche ab.

Unter Berücksichtigung des Baugesetzbuches und den Ausführungen in Kapitel 1 bleibt der rechnerische Differenzbetrag (rund 2.500 qm hinsichtlich des Naturhaushaltes und 5.500 qm hinsichtlich des Landschaftsbildes) zwischen den o. g. Anlagen und den theoretisch möglichen Anlagen ohne bedarfsgezielte Nachtkennzeichnung derzeit unberücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass bei einem Anlagenwechsel der B-Plan Nr. 95 geändert wird.

9.1 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt

9.1.1 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt – K15

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$$(2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe}) + (\pi \times r^2 : 2) = \text{Ausgleichsfläche}$$

Beantragte Anlage	Berechnung / Summe
Rotorradius: 57,85 m	$((2 \times 57,85) \times 92) + (3,1415927 \times 57,85^2 : 2)$
Nabenhöhe: 92 m	$= (115,7 \times 92) + (3,1415927 \times 1673,31)$
	$= (10.644,4) + (5256,86)$
Kompensationsfläche gesamt:	15.901,26 qm

Tab. 15 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt K15

Durch den Rückbau der Altanlage ergab sich anhand der oben genannten Formel folgende positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt:

Zurückgebaute Altanlage	Berechnung / Summe
Rotorradius: 20 m	$((2 \times 20) \times 65) + (3,1415927 \times 20^2 : 2)$
Nabenhöhe: 65 m	$= (40 \times 65) + (3,1415927 \times 400 : 2)$
	$= (2600) + (629)$
Kompensationsfläche gesamt:	3.228,31 qm

Tab. 16 Positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Rückbau der Enercon E-40



21-04-01

23.09.2022

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt ergibt sich folglich in der Summe ein Kompensationsflächenbedarf für die WEA von rund 1,3 ha (15.901,26 qm - 3.228,31 qm = 12.672,95 qm).

9.1.2 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt – K16 und K17

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$$(2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe}) + (\pi \times r^2 : 2) = \text{Ausgleichsfläche}$$

Anlage N133	Berechnung / Summe
Rotorradius: 66,60 m	$((2 \times 66,6) \times 82,5) + (3,1415927 \times 66,6^2 : 2)$
Nabenhöhe: 82,50 m	$(133,2 \times 82,5) + (3,1415927 \times 4.435,56 : 2)$
	$(10.989) + (6.967,36)$
Kompensationsfläche:	17.956,36 qm
Kompensationsfläche für 2 WEA	35.912 qm
Tab. 17	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt K16 und K17

Durch den Rückbau der Altanlagen entsteht anhand der oben genannten Formel folgende positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt:

Altanlagen E 66	Berechnung / Summe
Rotorradius: 33 m	$((2 \times 33) \times 85) + (3,1415927 \times 33^2 : 2)$
Nabenhöhe: 85 m	$(66 \times 85) + (3,1415927 \times 1.089 : 2)$
	$(5.610) + (1.711)$
Kompensationsbedarf pro Anlage:	7.321 qm
Kompensationsbedarf für 2 Anlagen:	14.642 qm
Tab. 18	Quantifizierung der Vorbelastungen in den Naturhaushalt in Bezug auf die errichteten 2 Bestandsanlagen E 66

Altanlagen E44	Berechnung / Summe
Rotorradius: 22 m	$((2 \times 22) \times 78) + (3,1415927 \times 22^2 : 2)$
Nabenhöhe: 78 m	$(44 \times 78) + (3,1415927 \times 484 : 2)$
	$(3.432) + (760)$
Kompensationsbedarf pro Anlage:	4.192 qm
Tab. 19	Quantifizierung der Vorbelastungen in den Naturhaushalt in Bezug auf die errichtete 1 Bestandsanlage E 44

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt ergibt sich in der Summe ein Kompensationsflächenbedarf von rund 1,71 ha (35.912 qm - 14.642 qm - 4.192 qm).



21-04-01

23.09.2022

9.1.3 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt – K18

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in den Naturhaushalt wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

$$(2 \times \text{Rotorradius} \times \text{Nabenhöhe}) + (\pi \times r^2 : 2) = \text{Ausgleichsfläche}$$

Anlage N133	Berechnung / Summe
Rotorradius: 66,60 m	$((2 \times 66,6) \times 82,5) + (3,1415927 \times 66,6^2 : 2)$
Nabenhöhe: 82,50 m	$(133,2 \times 82,5) + (3,1415927 \times 4.435,56 : 2)$
	$(10.989) + (6.967,36)$
Kompensationsfläche:	17.956,36 qm
Tab. 20	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt bei einer Errichtung von 1 x N133 – K18

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt ergibt sich in der Summe ein Kompensationsflächenbedarf von rund 1,8 ha.

9.2 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild

9.2.1 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild – K15

Beantragte Anlage/Rechenfaktoren	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 15.901,26 qm	$15.901,26 \times 2,2 \times 4 \text{ €}$
Landschaftsbildwert: 2,2	
Durchschnittlicher Grundstückspreis pro qm in Bezug auf den räumlichen Umkreis zur geplanten Anlage befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen:	
4 €	
Ersatzgeldzahlung für die beantragte Anlage	139.931,09 €
Tab. 21	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild zur beantragten WEA

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen des Rückbaus der Altanlage auf das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Grundsätze zur Planung von [...] Windkraftanlagen“ (2012) herangezogen:

$$\text{Ausgleichsfläche} \times \text{Landschaftsbildwert} \times \text{durchschnittlicher Grundstückspreis} / \text{m}^2$$

Zurückgebaute Altanlage	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 3.228,31 qm	$3.228,31 \times 2,2 \times 4 \text{ €}$
Landschaftsbildwert: 2,2	
Durchschnittlicher Grundstückspreis pro qm in Bezug auf den räumlichen Umkreis zur geplanten Anlage befindlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen:	
4 €	
Ersatzgeldzahlung für die Altanlage	28.409,13 €
Tab. 22	Positive Auswirkungen Rückbau Altanlage



21-04-01

23.09.2022

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ergibt sich eine Ersatzgeldzahlung über 111.522 € (139.931,09 € - 28.409,13 €). Da die Anlage bereits genehmigt / gebaut und die Ersatzgeldzahlung geleistet worden ist (s. Kapitel 4.2), ist der Eingriff bereits kompensiert.

9.2.2 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild - K16 und K17

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

Ausgleichsfläche x Landschaftsbildwert

Anlage N 133	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 17.956,36 qm	17.956,36 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
Kompensationsfläche pro Anlage	39.503,99 qm
Kompensationsfläche für 2 Anlagen	79.008 qm
Tab. 23 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild K16 und K17 – N 133	

Bei einer dauerhaften Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung der Anlagen, muss ein Teil der Kompensationsmaßnahmen zum Landschaftsbild nicht umgesetzt bzw. ein Teil der Ersatzgeldzahlung nicht geleistet werden.

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen einer BNK hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

(Ausgleichsfläche - 30%⁴) x Landschaftsbildwert

Anlage N 133	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 17.956,36 qm	12.569,45 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
-30 % vom Grundwert wegen BNK und 6-20 WEA	
Kompensationsfläche pro Anlage	27.652 qm
Kompensationsfläche für 2 Anlagen in qm	55.304 qm
Tab. 24 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild K16 und K17 – N 133 mit BNK	

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen des Rückbaus der Altanlage auf das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der

⁴ 30 % bei 1-5 WKA – s. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 10.02.2021 im Rahmen der Genehmigungsverfahren und Stellungnahme der UNB vom 30.03.2021 Anlage 2.5



21-04-01

23.09.2022

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

Ausgleichsfläche x Landschaftsbildwert

Abzubauenende Altanlagen – E 66	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 7.321 qm	7.321 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
Kompensationsfläche pro Anlage	16.106 qm
Kompensationsfläche für 2 Anlagen	32.212 qm
Tab. 25 Quantifizierung der Vorbelastungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die errichteten 2 Bestandsanlagen E 66	

Abzubauenende Altanlagen – E 44	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 4.192 qm	4.192 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
Kompensationsfläche pro Anlage	9.222 qm
Tab. 26 Quantifizierung der Vorbelastungen auf das Landschaftsbild in Bezug auf die errichtete 1 Bestandsanlage E 44	

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ergibt sich eine Kompensationsfläche von 13.870 qm (55.304 qm - 32.212 qm - 9.222 qm).

9.2.3 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild – K18

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:

Ausgleichsfläche x Landschaftsbildwert

Anlage N 133	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 17.956,36 qm	17.956,36 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
Kompensationsfläche pro Anlage	39.503,99 qm
Tab. 27 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild K18 – N133	

Im Rahmen des Antrages nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ E 126 wurde eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung beantragt. Bei einer dauerhaften Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung innerhalb von 2 Jahren nach Genehmigung, muss ein Teil der Kompensationsmaßnahmen zum Landschaftsbild nicht umgesetzt bzw. ein Teil der Ersatzgeldzahlung nicht geleistet werden.

Zur Ermittlung der positiven Auswirkungen einer BNK hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird folgende Formel gemäß dem Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 herangezogen:



21-04-01

23.09.2022

(Ausgleichsfläche - 30%⁵) x Landschaftsbildwert

Anlage N 133	Berechnung / Summe
Ausgleichsfläche: 17.956,36 qm	12.569,45 x 2,2
Landschaftsbildwert: 2,2	
-30 % vom Grundwert wegen BNK und 1-5 WEA	
Kompensationsfläche pro Anlage	27.652 qm
Tab. 28	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild K18 – N 133 mit BNK

Als Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Landschaftsbild ergibt sich eine Kompensationsfläche von 27.653 qm.

9.3 Erschließungsflächen

Im Erlass „Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vom 23.01.2018 heißt es dazu:

“(..) Davon unberührt bleibt die Kompensation für Beeinträchtigungen durch zusätzliche Erschließungsmaßnahmen wie z. B. Wegebau und Gewässerquerungen, für die Art und Umfang des Ausgleichs oder Ersatzes gesondert zu ermitteln sind.“

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes für die Anlage von Erschließungsflächen wird der Erlass vom 09. Dezember 2013 („Verhältnis der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“) herangezogen. Vollversiegelte Flächen sind mit einem Ausgleichsfaktor von 1:0,5 und teilversiegelte Flächen mit einem Ausgleichsfaktor 1:0,3 zu kompensieren.

9.3.1 Erschließungsflächen - K15

Veränderung	Kompensationsmaßnahme	Ausgleichsverhältnis	Flächenbedarf
Zusätzliche Versiegelung von 1.000 qm ⁶ Boden für Kranstellflächen und Erschließungsflächen	Entsiegelung oder Extensivierung von Flächen, Anlegen von Biotopen.	1:0,3	334 qm
Tab. 29	Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt / Erschließungsflächen K 15 und K16		

9.3.2 Erschließungsflächen – K16 und K17

Gemäß Kapitel 8.2.3 erfolgen bei einer Realisierung in der Summe keine zusätzlichen Versiegelungen.

⁵ 30 % bei 1-5 WKA – s. Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 10.02.2021 im Rahmen der Genehmigungsverfahrens und Stellungnahme der UNB vom 30.03.2021 Anlage 2.5

⁶ 2.180 qm Neuversiegelung - 880 qm – 300 qm



21-04-01

23.09.2022

9.3.3 Erschließungsflächen - K18

Veränderung	Kompensationsmaßnahme	Ausgleichsverhältnis	Flächenbedarf
Zusätzliche Versiegelung von 3.500 qm ⁷ Boden für Erschließungs- und Kранаufstellflächen	Entsiegelung oder Extensivierung von Flächen, Anlegen von Biotopen.	1:0,3	1.050 qm

Tab. 30 Kompensationsbedarf für die Eingriffe in den Naturhaushalt / Erschließungsflächen K 18

9.4 Kabelverlegung

Basis der Quantifizierung des Kompensationsbedarfes für die Kabelverlegung sind die Eingriffsfaktoren⁷ aus dem Vorhaben „Offshore-Bürger-Windpark Butendiek“ (s. Tab. 33), die mit der Größe der jeweiligen Eingriffsflächen zu multiplizieren sind.

Eingriffsraum	Regelkompensationsfaktor	Eingriffsfaktor
Offshore		
Kabelgraben	3,0	0,700
Sedimentationsbereich	3,0	0,300
Watt		
Kabelgraben	3,0	0,700
Baustraße	3,0	0,300
Störzone	3,0	0,001
marine Flächen		
eingespültes Kabel / eingepflügte Kabel	-	0,300
temp. Bauflächen	-	0,200
terrestische Flächen		
Vollversiegelung	-	1,000
Kabelgräben in offene Bauweise	-	0,400

Tab. 31 Eingriffsfaktoren aus dem Vorhaben "Offshore-Bürger-Windpark Butendiek"

9.4.1 Kabelverlegung - K15

Gemäß Kapitel 8.2.1 wurde das vorhandene Kabel genutzt.

9.4.2 Kabelverlegung - K16 und K17

Auf Basis der in Tab. 31 genannten Eingriffsfaktoren im Zusammenhang mit Tab. 13 aufgeführten Flächengrößen ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

⁷ 1.400 qm + 2.100 qm



21-04-01

23.09.2022

Eingriffsart	Eingriffsfläche	Eingriffs- faktor	Flächen- bedarf
Trasse offene Bauweise einschl. einer Übergabestation	475 m ²	0,40	190 m ²
ab. 32 Kompensationsflächenbedarf / Kabelverlegung K16 und K17			

9.4.3 Kabelverlegung – K18

Auf Basis der in Tab. 31 genannten Eingriffsfaktoren im Zusammenhang mit Tab. 10 aufgeführten Flächengrößen ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

Eingriffsart	Eingriffsfläche	Eingriffs- faktor	Flächen- bedarf
Trasse offene Bauweise	125 m ²	0,40	50 m ²

Tab. 33 Kompensationsflächenbedarf / Kabelverlegung K18

9.5 Ergebnis

Die Vorhaben verursachen folgenden Kompensationsbedarf:

Art des Eingriffs – K15	
Eingriffe in den Naturhaushalt	12.673 qm
Eingriffe durch die zusätzlichen Bodenversiegelungen (Kraufstell- und Erschließungsflächen)	334 qm
Eingriffe durch die Kabelverlegung	0 qm
Summe in qm	13.007 qm
Eingriffe in das Landschaftsbild	111.522 €

Tab. 34 Kompensationsflächenbedarf K15

Art des Eingriffs – K16 und K17	
Eingriffe in den Naturhaushalt	17.078 qm
Eingriffe durch die zusätzlichen Bodenversiegelungen (Kraufstell- und Erschließungsflächen)	0 qm
Eingriffe durch die Kabelverlegung	190 qm
Summe in qm	17.268 qm
Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK	13.870 qm

Tab. 35 Kompensationsflächenbedarf K16 und K17

Art des Eingriffs – K18	
Eingriffe in den Naturhaushalt	17.956 qm
Eingriffe durch die zusätzlichen Bodenversiegelungen (Kraufstell- und Erschließungsflächen)	1.050 qm
Eingriffe durch die Kabelverlegung einschl. einer Übergabestation	50 qm
Summe in qm	18.978 qm
Eingriffe in das Landschaftsbild mit BNK	27.652 qm

Tab. 36 Kompensationsflächenbedarf K18



21-04-01

23.09.2022

Gemäß Tabelle 34 besteht zum Standort K15 ein Kompensationsflächenbedarf (Schutzgut Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften) von 1,3 ha (Acker) oder 1,95 ha Grünland. Da die Anlage bereits genehmigt / gebaut ist, wurden die Eingriffe in das Landschaftsbild über eine Ersatzgeldzahlung bereits kompensiert (111.522 €). Die Ersatzgeldzahlung wurde mit Baubeginn an den Kreis Ostholstein gezahlt.

Gemäß Tabelle 35 entsteht bei Errichtung der beantragten Anlagen K16 und K17 ein Kompensationsflächenbedarf (Schutzgut Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften) von 1,727 ha (Acker). Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild betragen 13.870 qm (Acker).

Unter Berücksichtigung der Ausführungen in Kapitel 4 sind die Kompensationsmaßnahmen zu den 3 Altanlagen Bestandteil der EA-Bilanzierung zu den beantragten Anlagen K16 und K17. Es handelt sich dabei um folgende Flächen: 2,7 ha Ausgleich auf dem Flurstück 17 (Flur 2, Gemarkung Grömitz).

Gemäß Tabelle 36 entsteht bei Errichtung der beantragten Anlage K18 ein Kompensationsflächenbedarf (Schutzgut Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften) von 1,898 ha (Acker). Der Kompensationsbedarf für die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild betragen 27.652 qm (Acker). Da hinsichtlich des Standortes K18 bereits eine Genehmigung für eine Anlage vom Typ E 126 von der zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt und vom Vorhabenträger ein Antrag auf Änderung des Anlagentyp beantragt worden ist, erfolgt die Definition der Kompensationsmaßnahmen zu diesem Standort im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.



21-04-01

23.09.2022

10. BESCHREIBUNG DER KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

10.1 Kompensationsmaßnahmen zum Standort K15

S. Kapitel 4.3.

10.2 Kompensationsmaßnahmen zu den Anlagen K16 und K17

10.2.1 Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen BG8, BG9 und BG11 bei Errichtung der K16 und K17

Da die Altanlagen BG8, BG9 und BG11, die bei Errichtung der WEA K16 und K17 zurückgebaut werden, als Vorbelastung in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt worden sind und damit den Kompensationsflächenbedarf reduzieren, sind die Kompensationsmaßnahmen zu den Altanlagen BG8, BG9 und BG11 Bestandteil der Kompensationskonzeptes.

Es handelt sich dabei um folgendes Flurstück:

- 2,7 ha des Flurstücks 17 (Gemarkung Grömitz, Flur 2).

Die o. g. Kompensationsfläche ist auf Dauer im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu bewirtschaften und zu entwickeln.

S. auch Kapitel 4.1.

10.2.2 Kompensationsmaßnahme / Ökokonto „Beschendorf“

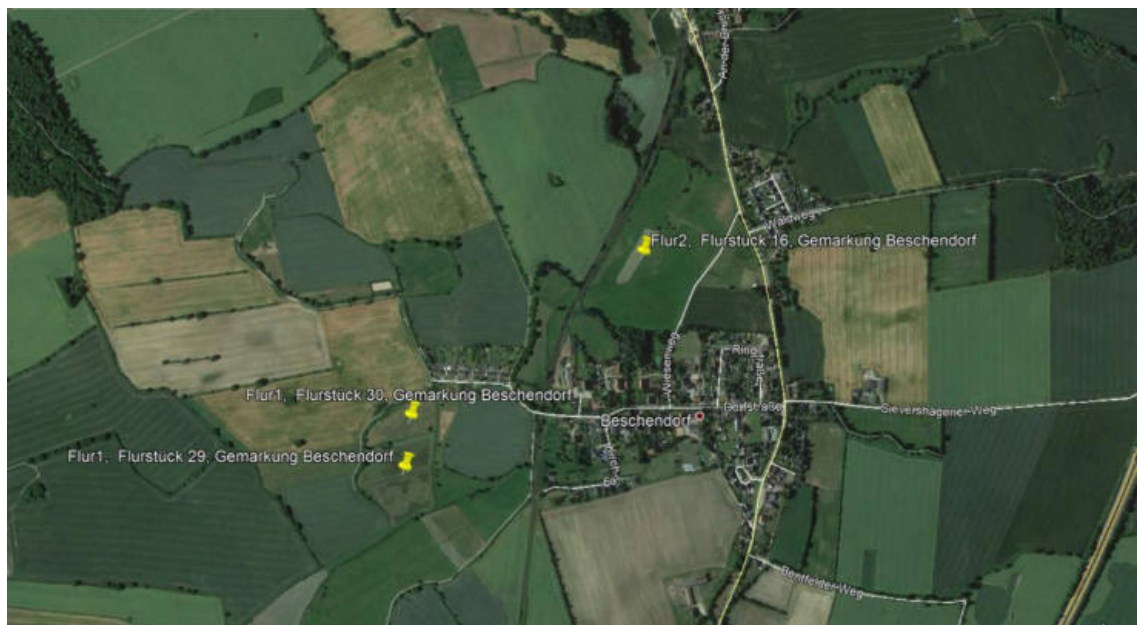


Abb. 26 Luftbild Ökokonto „Beschendorf“



21-04-01

23.09.2022

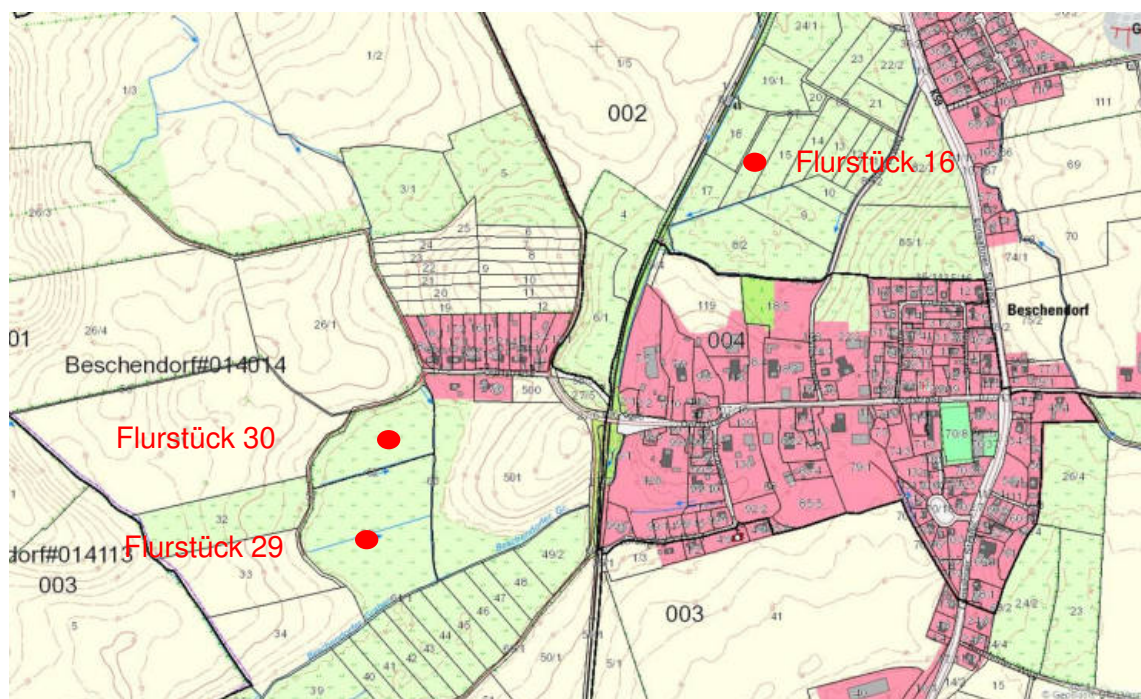


Abb. 27 Ausschnitt Topo und Digitaler Atlas Nord – Ökokonto „Beschendorf“



Abb. 28 Foto – Ökokonto „Beschendorf“



21-04-01

23.09.2022

Der ermittelte Kompensationsflächenbedarf soll über das Ökokonto „Beschendorf“, welches beim Kreis Ostholstein unter dem Aktenzeichen AZ 6.21-762-006 geführt wird, nachgewiesen werden (s. Anlage 1). Das Ökokonto „Beschendorf“ liegt westlich vom Ort Beschendorf in der gleichnamigen Gemeinde. Es wurde von der UNB Ostholstein mit Schreiben vom 15.05.2012 anerkannt. Die Flächen des Ökokontos liegen sowohl im selben Naturraum wie die Eingriffsfläche (Hügelland) als auch im selben Kreisgebiet. Das Ökokonto „Beschendorf“ ist damit grundsätzlich als Ökokonto geeignet.

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

- Anlegen eines Tümpels mit Flachwasserzone,
- Herstellung und Bepflanzung eines Knickwalls (2014),
- Extensive Grünlandnutzung,
- Anlage einer Streuobstwiese.

Beim Ökokonto „Beschendorf“ handelt es sich um folgende Flurstücke (53.875 qm):

- Gemarkung Beschendorf Flur 2 Flurstück 16 4.843 qm
- Gemarkung Beschendorf Flur 1 Flurstück 29 33.505 qm
- Gemarkung Beschendorf Flur 1 Flurstück 30 1.5527 qm

Zwischen dem Eingriffsverursacher und dem Eigentümer wurde ein entsprechender Vertrag geschlossen.

Der derzeitige Stand der Ökopunkte am 02.01.2019 beträgt 78.634 Punkte. Ein Punkt entspricht 1qm Kompensationsflächenbedarf.

10.2.3 Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen zu den Anlagen K16 und K17

Flurstück	Flächengröße / Ökopunkte	Bedarf	Kompensationsflächenfaktor	Flächennachweis
Maßnahme Altanlagen				
Flurstück 17	2,7 ha	2,7 ha	1:1	27.000 qm
Gemarkung Grömitz, Flur 2				
Maßnahme Ökokonto Beschendorf (Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften)				
Gemarkung Beschendorf	78.634 Ökopunkte	17.268 qm bzw. Ökopunkte	1:1	17.268 qm bzw. Ökopunkte
Flur 1, Flurstück 29, 30 und Flur 2 Flurstück 16				
Maßnahme Ökokonto Beschendorf (Landschaftsbild)				
Gemarkung Beschendorf	78.634 Ökopunkte	13.870 qm bzw. Ökopunkte	1:1	13.870 qm bzw. Ökopunkte
Flur 1, Flurstück 29, 30 und Flur 2 Flurstück 16				



21-04-01

23.09.2022

Tab. 37 Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen zu den Anlagen K16 und K17

Gemäß Tabelle 34 können über das Ökokonto „Beschendorf“ alle Eingriffe in Naturhaushalt kompensiert werden (K16 und K17).

10.3 Kompensationsmaßnahmen zu der Anlage K18

10.3.1 Kompensationsmaßnahme / Ökokonto „Beschendorf“

S. Kapitel 10.2.2.

10.3.2 Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen zu der Anlage K18

Flurstück	Flächengröße / Ökopunkte	Bedarf	Kompensationsflächenfaktor	Flächennachweis
Maßnahme Ökokonto Beschendorf (Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften)				
Gemarkung Beschendorf	78.634 Ökopunkte	18.978 qm	1:1	18.978 qm
Flur 1, Flurstück 29, 30 und Flur 2 Flurstück 16		bzw. Ökopunkte		bzw. Ökopunkte
Maßnahme Ökokonto Beschendorf (Landschaftsbild)				
Gemarkung Beschendorf	78.634 Ökopunkte	27.652 qm	1:1	27.652 qm
Flur 1, Flurstück 29, 30 und Flur 2 Flurstück 16		bzw. Ökopunkte		bzw. Ökopunkte
Tab. 38 Zusammenstellung der Kompensationsmaßnahmen zu der Anlage K18				

Gemäß Tabelle 38 können über das Ökokonto „Beschendorf“ alle Eingriffe in den Naturhaushalt kompensiert werden (K18).

Bei einer Umsetzung der Planungen (K16, K17 und K18) weist das Ökokonto „Beschendorf“ noch ein Guthaben von 866 Ökopunkte auf, die für andere kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden können.



21-04-01

23.09.2022

11. ZUSAMMENFASSUNG

Die Darstellung und Festsetzungen des B-Planes Nr. 95 ermöglichen Eingriffe in Natur und Landschaft (Schutzgüter Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild).

Bei Anwendung der „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten“ vom Juni 2021 sind Nahrungsablenkflächen nicht mehr erforderlich, da die Netto-Stetigkeit sich unter dem Schwellenwert befindet.

Von Bioconsult wurde daher eine Neubewertung zum Erfordernis von Nahrungsablenkflächen vorgenommen. (s. „Windenergievorhaben Körnick, Vorranggebiet PR3_OHS_052. Konfliktbewertung anhand der quantitativen Schwellenwerte zur Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß MELUND & LLUR (2021)“) und Plausibilitätskontrolle vom 08.08.2022)

Gemäß der Genehmigung vom 30.12.2016 zur Windkraftanlage vom Typ E115 auf dem Standort K15 (Ka/755-G20/2015/108) und auf Basis des Erlasses „Standardisierung des Vollzugs artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zulassung von Windenergieanlagen für ausgewählte Brutvogelarten vom Juni 2021“ sind Abschaltungen während der Mahd- oder Ernteereignissen im Umkreis von 500 m erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot für die Rotmilane im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und gemäß der Genehmigung vom 30.12.2016 zur Windkraftanlage vom Typ E115 auf dem Standort K15 sind bei einer Errichtung der Windkraftanlagen Abschaltungen zum Schutz der Fledermäuse erforderlich, damit ein artenschutzrechtliches Tötungsverbot im Vorhabengebiet nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Geschützte Biotope sind bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes Nr. 95 nicht betroffen, da Knickrodungen nicht erforderlich sind.

Eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete kann – aufgrund der Entfernung – ausgeschlossen werden.

Im Rahmen des Genehmigungsantrages zum Standort K15 nach dem BImSchG wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft bilanziert und abschließend im Genehmigungsbescheid genehmigt (1,3 ha Acker oder 1,95 ha Grünland und 111.522 € Ersatzgeldzahlung für Eingriffe in das Landschaftsbild).

Auf dem Flurstück 8/6 (Gemarkung Grömitz, Flur 13) sind vor der Errichtung der beantragten Windenergieanlage bis zum deren Abbau folgende Maßnahmen umzusetzen:

- 1,95 ha als extensiv genutztes Grünland.

Die Ersatzgeldzahlung wurde mit Baubeginn an den Kreis Ostholstein gezahlt.



21-04-01

23.09.2022

Da hinsichtlich des Standortes K18 bereits eine Genehmigung für eine Anlage vom Typ E 126 von der zuständigen Genehmigungsbehörde erteilt und vom Vorhabenträger ein Antrag auf Änderung des Anlagentyp beantragt worden ist, erfolgt die Definition der Kompensationsmaßnahmen zu diesem Standort im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG.

Da die 3 zurückzubauenden Bestandsanlagen (2 x E66 und 1 x E40), die bei Errichtung der Standorte K16 und K17 zurückgebaut werden, als Vorbelastung in der Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft berücksichtigt worden sind und damit den Kompensationsflächenbedarf reduzieren, sind die Kompensationsflächen zu den Bestandsanlagen Bestandteil der Kompensationskonzepts. Es handelt sich dabei um folgendes Flurstück:

- 2,7 ha des Flurstücks 17 (Gemarkung Grömitz, Flur 2) / Aufforstungsfläche.

Die vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (Boden, Arten- und Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild) erfolgt über folgendes Ökokonto (78.634 Punkte):

- Belastung des Ökokontos „Beschendorf“ mit 31.138 Punkten (K16 und K17).
- Belastung des Ökokontos „Beschendorf“ mit 46.630 Punkten (K18).

Bei einer Umsetzung der Planungen weist das Ökokonto „Beschendorf“ noch ein Guthaben von 866 Ökopunkten auf, die für andere kompensationspflichtige Eingriffe in Natur und Landschaft herangezogen werden können.

Zum WP Körnick gehört noch die Anlage BG 12 (E66), die sich außerhalb des Vorranggebietes befindet. Die Körnick-Wind GmbH & Co. KG hat der Gemeinde Grömitz zugesagt, dass die Anlage spätestens bei Errichtung der beantragten Anlagen K16 und K17 zurückgebaut sein wird.



21-04-01

23.09.2022

12. LITERATURVERZEICHNIS

BIOCONSULT SH: Windenergievorhaben Körnick, Vorranggebiet PR3_OHS_052. Konfliktbewertung anhand der quantitativen Schwellenwerte zur Bewertung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß MELUND & LLUR (2021), Husum 05.08.2021.

BIOCONSULT SH: Windenergievorhaben Körnick, Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_OHS_052, Kreis Ostholstein, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG, Juni 2021.

BIOCONSULT SH: Windenergievorhaben Körnick, Abwägungsbereich für die Windenergienutzung PR3_OHS_052, Kreis Ostholstein, Ornithologisches Fachgutachten, Juni 2021.

BIOCONSULT SH: Windenergievorhaben Körnick, Vorranggebiet PR3_OHS_052, Kreis Ostholstein, Plausibilitätskontrolle Raumnutzungserfassung 2016, April 2022, angepasst 08.08.2022.

BÜRO BRANDES: Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz, Windpark Körnick, Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG/E126, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lübeck, 10.02.2021, 15-09-01.

BÜRO BRANDES: Kreis Ostholstein, Gemeinde Grömitz, WEA Hans-Wilhelm Meier, Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG/E126, Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft, Lübeck, 08.12.2016, 15-05-01.

HEYDEMANN, BERND: Neuer Biologischer Atlas, Ökologie für Schleswig-Holstein und Hamburg, Kiel 1997.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein, Flintbek 2008.

NOHL, WERNER: Landschaftsplanung, Ästhetische und rekreative Aspekte, Kirchheim, 2001.

NOHL, WERNER: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastartige Eingriffe, München, 1993.

PAUL, HANS-ULRICH, UTHER, DIRK, NEUHOFF, MICHAEL, WINKLER-HARTEN-STEIN, KERSTIN, SCHMIDTKUNZ, HARRY, GROSSNICK, JAN: GIS-gestütztes Verfahren zur Bewertung visueller Eingriffe durch Hochspannungsleitungen, Naturschutz- und Landschaftsplanung, 2004.

VERWALTUNGSGERICHT SCHLESWIG, U. v. 18.08.2009 - 1 A 5/08.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE UND RICHTLINIEN:

BNATSCHG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-gesetz) vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert 20.07.2022.



21-04-01

23.09.2022

LNATSCHG, Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz) vom 24. Februar 2010; zuletzt geändert 02.02.2022.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN mit INNENMINISTERIUM und MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND VERKEHR: Erlass "Grundsätze zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen" vom 26.11.2013.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN: Erlass über Hinweise zum naturschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz, in Aufstellung.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN mit INNENMINISTERIUM: Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09. Dezember 2013.



21-04-01

23.09.2022

13. ANLAGE

13.1 Anlage 1 Anerkennung Ökokonto „Beschendorf“